Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1912)

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor: Büzberger / Stämpfli

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416800

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht

des

Obergerichts

für das Jahr 1912.

Das Obergericht beehrt sich, Ihnen im Nachstehenden gemäss Art. 8 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 über seine Tätigkeit, diejenige seiner Abteilungen und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1912 Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

In der **Besetzung des Gerichtshofes** trat im Laufe des Jahres ein nicht unbedeutender Wechsel ein: die beiden langjährigen Mitglieder **Oberrichter Folletête** und **Gobat** reichten ihre Demission ein, ersterer demissionierte infolge seiner Wahl als Professor des französischen Rechts und des schweizerischen Privatrechts an die bernische Hochschule, letzterer sah sich infolge eines Augenleidens veranlasst, die für die Augen weniger anstrengende Tätigkeit des Staatsanwaltes des V. Bezirkes wieder zu übernehmen. An ihre Stelle wurden vom Grossen Rate gewählt: Staatsanwalt **Mouttet** in Delsberg und Gerichtspräsident **Lauener** in Interlaken. Mit der Einführung des **Handelsgerichts** wurde das Obergericht gemäss Art. 9 der Gerichtsorganisation und § 68 des Dekretes betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht vom 30. November 1911 um ein Mitglied verstärkt. Als solches wurde gewählt: Fürsprecher **Leo Merz** in Bern, der bereits früher dem Gerichtshofe angehört hat.

Die Fürsprecher Schüpbach in Thun und Péquignot in Saignelégier demissionierten als **Suppleanten** des Obergerichts und wurden in dieser Eigenschaft ersetzt durch die Fürsprecher Allenbach in Interlaken und Cuttat in Delsberg, welch letzterer jedoch infolge seiner Berufung als Direktor der Banque foncière du Jura in Basel nach kurzer Zeit ebenfalls seine Demission einreichte. An seine Stelle wurde Fürsprecher Viatte in Delsberg gewählt.

Die Gewählten wurden jeweilen vom Obergericht beeidigt.

An Stelle des in die Anwaltspraxis zurücktretenden Fürsprechers Burgunder wurde als **Kammerschreiber** Fürsprecher Eduard Moser in Biel gewählt, unter Zuteilung an die Assisenkammer.

Kammerschreiber Giorgio, der im Laufe des Jahres infolge seiner Wahl als Sekretär der Kommission für die Vorbereitung der Kranken- und Unfallversicherung seine Stelle ebenfalls aufgab, wurde ersetzt durch Fürsprecher Berdez, bisher Gerichtspräsident von Niedersimmenthal. Die gemäss § 68 des Dekretes vom 30. November 1911 neu geschaffene Kammerschreiberstelle wurde besetzt mit Fürsprecher Leuch in Bern; er wurde dem Handelsgericht zugeteilt.

Das Gesuch eines Kammerschreibers um Erteilung eines Urlaubes zwecks Übernahme von Aushülfsarbeiten beim Bundesgericht musste aus prinzipiellen Gründen abgewiesen werden.

Am 14. Juni 1912 starb nach langer Krankheit Friedrich Winterfeld, seit 15. März 1876 Angestellter der Obergerichtskanzlei.

Am 12. Oktober 1912 schritt das Obergericht zur **Neubestellung seiner Kammern** für die Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1914. Es wurden zugeteilt:

Dem Appellationshofe, I. Zivilkammer: die Oberrichter Büzberger, Präsident, Lanz, Fröhlich, Neuhaus, Mouttet.

Dem Appellationshofe, II. Zivilkammer: die Oberrichter Thormann, Präsident, Reichel, Gressly, Trüssel, Kummer.

Der I. Strafkammer: die Oberrichter Streiff, Präsident, Gasser, Manuel, Gobat, Witz.

Der Assisenkammer: die Oberrichter Krebs, Präsident, Ernst, Chappuis.

Dem Handelsgericht: die Oberrichter Merz, Präsident, Ernst, Vize-Präsident, und Chappuis.

In Ergänzung des Reglementes vom 22. Oktober 1910 über die **Verrichtungen der Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter im Amtsbezirk Bern** wurde folgender **Beschluss** gefasst:

„Die Behandlung und Beurteilung der in Art. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch den Gerichtspräsidenten übertragenen Massnahmen und Streitigkeiten wird im Amtsbezirk Bern folgenden Beamten zugewiesen:

1. Dem **Gerichtspräsidenten I:**

a) Von den in Art. 2 des E. G. zum Z. G. B. aufgezählten Massnahmen und Verfügungen: die in den Art. 35, 45, Abs. 1, 103 und 104, 140, Abs. 2, 165, 167, Abs. 2, 169, 170, Abs. 1 und 3, 171, 172, 185, 197, 205, Abs. 2, 246, Abs. 2 Z. G. B. und in Art. 144, Ziff. 3, Abs. 2, 144, Ziff. 3, Abs. 3, 144 Ziff. 3, Abs. 4, 144, Ziff. 5, Abs. 1, 148, Ziff. 2, Abs. 2, 149, Ziff. 1, Abs. 2 E. G. zum Z. G. B. vorgesehenen Fälle.

b) Von den in Art. 3 des E. G. zum Z. G. B. aufgezählten Fällen: die in Art. 334 des Z. G. B. vorgesehenen Streitigkeiten.

2. Dem **Gerichtspräsidenten II:**

Die in Art. 3 des E. G. zum Z. G. B. aufgeführten Streitigkeiten mit Ausnahme der in Art. 334 und 613 Z. G. B. vorgesehenen.

3. Dem **Gerichtspräsidenten III:**

a) Die in Art. 2 E. G. zum Z. G. B. aufgezählten Massnahmen und Verfügungen, soweit dieselben nicht nach Ziffer 1 hiervor dem Gerichtspräsidenten I übertragen sind.

b) Von den in Art. 3 aufgeführten Streitigkeiten die in Art. 613 Z. G. B. vorgesehenen."

Über die **Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke an in Italien wohnende Personen** erliess das Obergericht am 16. Januar folgendes Kreisschreiben:

„Mit Schreiben vom 10. Januar 1912 teilt das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den kantonalen Behörden mit, dass infolge Vereinbarung zwischen Italien und der Schweiz Gesuche um Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke an Personen, die in Italien wohnen, von nun an durch die kantonalen Obergerichte an die italienischen Appellhöfe und nicht mehr durch die Gesandtschaft und die Konsulate der Schweiz in Italien weiterzuleiten seien. Dadurch wird das hierseitige Kreisschreiben an die Gerichtsstellen des Kantons vom 4. September 1909 hinfällig.

Sie werden daher angewiesen, sämtliche von Ihnen ausgehende und an italienische Behörden gerichtete Ansuchen um Vornahme von Abhörungen, Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke usw. dem **Obergerichte** zur Weiterleitung an den Bestimmungsort einzusenden."

Die Zustellung der nach den **Vereinigten Staaten von Amerika bestimmten Requisitorien** veranlasste den Gerichtshof zu folgendem Kreisschreiben:

„Ein Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 28. Juni 1912 macht die kantonalen Justizdirektionen darauf aufmerksam, dass in einzelnen Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung von Weiterungen und grössern Kosten die ausländischen gerichtlichen Requisitorien direkt denjenigen amerikanischen Amtsstellen oder Magistraten zugeleitet werden sollten, welchen auch jeweilen die Vollziehung des betreffenden Ersuchsschreiben d. h. die Einvernahme von Personen und dergleichen zukommt.

Die nach den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmten Requisitorien sollen daher durch die hierseitigen ersuchenden Behörden nicht adressiert, sondern es soll der Platz für die Adresse offen gelassen werden, in der Meinung, dass das mit der Besorgung der Angelegenheit beauftragte schweizerische Konsulat die Adresse der zuständigen amerikanischen Amtsstelle alsdann selbst auf das Ersuchsschreiben zu setzen hat.

Die Richterämter des Kantons Bern werden hiermit eingeladen, in Zukunft die bezeichneten Requisitorien mit *leerem Raum* für die Beifügung der Adresse an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gelangen zu lassen."

Während der Verkehr zwischen den schweizerischen und ausländischen Gerichtsbehörden immer einfacher wird, bleibt der **Verkehr zwischen den Gerichtsbehörden der verschiedenen Kantone** in Strafsachen und mit den französischen Kantonen auch in Zivilsachen in seiner alten, zeitraubenden Umständlichkeit bestehen. Es hat z. B. die Ladung einer waadtländischen Zivilgerichtsbehörde folgenden Weg zu durchlaufen: Das waadtländische Gericht sendet die Ladung dem Kantonsgericht des Kantons Waadt zu, das sie der waadtländischen Regierung übermittelt; die letztere leitet das Schriftstück an die Regierung des Kantons Bern weiter, die es dem bernischen Obergericht zur Zusendung an das Gericht des Wohnortes des Vorgeladenen übermittelt. Nachdem die Ladung durch dieses Gericht zugestellt worden ist, geht das Schriftstück auf dem nämlichen Wege zu dem waadtländischen Gerichte zurück. Die Erfahrungen mit dem direkten Verkehr mit den deutschen Kantonen in Zivilsachen und insbesondere mit der Zustellung von Betreibungsurkunden haben keine Nachteile gezeigt. Das Obergericht ersucht die zuständigen Behörden, den direkten Verkehr der bernischen Gerichtsbehörden mit denjenigen der andern Kantone, insbesondere der französischen Schweiz, anzubahnen.

Die Beratung des **Reglementes über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber** wurde im Laufe des Jahres zu Ende geführt. Es trat mit der Publikation im Amtsblatt (4. Januar 1913) in Kraft und hat folgenden Wortlaut:

Das Obergericht

in Ausführung der Art. 40 und 53 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909

beschliesst:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Gerichtsschreiberei ist in allen Amtsbezirken ein einheitliches Amt, dessen verantwortlicher Chef der Gerichtsschreiber ist. Ihm liegt als Beamten der streitigen Rechtspflege nach Massgabe der weitern Bestimmungen dieses Reglementes die Ausübung folgender Funktionen ob:

1. Die Protokollierung der gerichtlichen Verhandlungen vor dem Amtsgericht und dem Gerichtspräsidenten (inklusive Redaktion der Urteilsbegründungen, falls er in der Urteilsverhandlung als Sekretär funktioniert) (G. O., Art. 40, 53, Satz 1; C. P. §§ 7/282; Gesetz vom 24. III. 1878, § 8; Str. V. Art. 97, 98, 139, 187—189, 305, 330).
2. Die Anfertigung und Beglaubigung der Auszüge aus den von ihm geführten Protokollen und Registern; die Mitteilung von Urteilen, Verfügungen und anderen gerichtlichen Vorkehren an Behörden in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es sonst als notwendig erscheint (§ 14), und die Übermittlung von Beweismitteln an den Regierungsstatthalter in den Fällen des Str. V. Art. 518.
3. Die Besorgung des Sekretariates des Amtsgerichtes und desjenigen des Gerichtspräsidenten, sowie allfälliger weiterer Kanzleiarbeiten und die Unterhaltung des Archivs dieser Behörden (§§ 16—19).
4. Die Führung der hiernach vorgesehenen Kontrollen, Register und Inventare (§§ 20—25).
5. Die Verwaltung der Bibliothek der Gerichtsverwaltung (§ 26).
6. Die Führung des Rechnungswesens und der Kasse der Gerichtsverwaltung (§ 27).

§ 2. Sämtliche Schriften sind in leserlicher Hand- oder Maschinenschrift und mit haltbarer Tinte auszufertigen. Die Leserlichkeit darf nicht durch Rücksichten auf Stempelpflichten, Vervielfältigungsmöglichkeit und dergleichen beeinträchtigt werden.

Durch Anwendung von Überschriften, Marginalien, Unterstreichungen und Absätzen soll der Text seinem Inhalte entsprechend gegliedert werden, so dass einzelne Teile leicht nachgeschlagen werden können.

§ 3. Die Protokolle und Kontrollen sollen in der Regel in Folioformat gehalten, stets mit Registern versehen und solide eingebunden werden.

Soweit dies zweckdienlich erscheint, haben die zuständigen Behörden für die Kontrollen und Bücher einheitliche Formulare aufzustellen, die der Staat an die Gerichtsschreibereien abgibt.

§ 4. Bureaux und Archive sind so einzurichten und zu ordnen, dass die Beamten, unter deren Aufsicht sie stehen, sich leicht eine Übersicht darüber verschaffen können.

II. Besondere Vorschriften.

1. Protokollführung.

§ 5. In Ausführung von Art. 53, Satz 2 der G. O. wird in der Regel die Protokollführung in folgenden Fällen einem Kanzleiangestellten übertragen:

a) bei Verhandlungen vor dem Untersuchungsrichter, dem Polizeirichter und dem korrektionellen Einzelrichter;

b) bei Verhandlungen im Nachlassverfahren (Sch. K. G., Art. 293 ff.; E. G. hierzu § 30);

c) bei Erledigung von Begehren und Anträgen nach § 32 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Sch. K. G.;

d) bei Erledigung von Armenrechtsgesuchen (§ 55 C. P.);

e) bei Sühneversuchsverhandlungen (§ 114 ff. C. P);

f) bei Erledigung von Gesuchen um Anordnung von Massnahmen und Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag gemäss den Bestimmungen des Z. G. B., des Art. 2 des E. G. hierzu und der §§ 61—65 des Dekretes vom 30. November 1911, sowie bei Moderationsbegehren;

g) bei Voruntersuchungsverhandlungen in Bevogtungsprozessen (§ 34 E. G. zum Z. G. B.).

§ 6. Der Gerichtspräsident kann ausnahmsweise auch in den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Fällen die Mitwirkung des Gerichtsschreibers verlangen, wenn die Eigenart des Falles es rechtfertigt.

§ 7. In der Regel sind über die Gerichtsverhandlungen gesonderte Protokolle zu führen:

a) in den Zivilgeschäften des Amtsgerichts;

b) in den Zivilgeschäften des Gerichtspräsidenten inkl. Rogatorialverhandlungen;

c) in den Strafgeschäften des Amtsgerichts für jeden einzelnen Fall;

d) in den Strafgeschäften des Gerichtspräsidenten als Polizei- und korrektioneller Einzelrichter für jeden einzelnen Fall;

e) über die Voruntersuchungen in Strafgeschäften für jeden einzelnen Fall.

In Amtsbezirken, in denen die richterlichen Funktionen durch mehrere Beamte ausgeführt werden, oder wo die Geschäftszahl es sonst als zweckmässig erscheinen lässt, wird das Obergericht nach Anhörung des Gerichtspräsidenten, des Gerichtsschreibers und des Inspektors der Amts- und Gerichtsschreibereien spezielle Weisungen erlassen, wonach die in § 7 lit. *a* und *b* vorgesehenen Protokolle nebst zugehörigen Kontrollen, Registern oder Registerbänden nach den Abteilungen und wenn nötig nach Materien getrennt geführt werden können.

Wenn durch Anwendung von Art. 46, Al. 2 G. O. die Einheit des Richteramtes durchbrochen ist, so hat der Gerichtsschreiber den verschiedenen Sekretären und Angestellten ihre Arbeit zuzuteilen und dafür zu sorgen, dass sie sich nötigenfalls vertreten und gegenseitig aushelfen.

§ 8. Bei der Protokollführung soll sich der Gerichtsschreiber bewusst sein, dass er als selbständiger Beamter eine öffentliche Urkunde (§§ 196 und 197 C. P.) ausstellt.

Er darf demgemäss nur Tatsachen verurkunden, die er sinnlich wahrgenommen hat und die sich nach gesetzlicher Vorschrift vor ihm selbst abgespielt haben. Er hat von den Parteien weder Vorschriften noch Diktate anzunnehmen, es sei denn, dass letzteres gesetzlich vorgesehen ist (vgl. Art. 186 St. V.).

§ 9. Der Gerichtsschreiber hat das Protokoll während den Verhandlungen zu führen und soll deshalb von dem Gerichte und dem Richter verlangen, dass ihm hierzu die nötige Zeit eingeräumt werde.

§ 10. Vor Beginn der Verhandlung soll sich der Gerichtsschreiber an Hand der gesetzlichen Vorschriften genau darüber orientieren, welchen Inhalt das Protokoll im betreffenden Prozessverfahren zu enthalten hat. Auch soll er, falls in der zu verhandelnden Streitsache bereits Akten vorhanden sind, von deren Inhalt vor der Verhandlung Kenntnis nehmen.

Nach beendigter Verhandlung soll er das Protokoll den gesetzlichen Vorschriften entsprechend genehmigen lassen (§ 110 C. P. und Art. 187 ff. und 330 St. V.).

Raduren, Durchstreichungen und Zusätze sind in gesetzlicher Weise zu beglaubigen (vgl. § 206 C. P. und Art. 188 St. V.).

§ 11. Die Ausfertigung der Urteile soll möglichst bald (§ 282 C. P., St. V., Art. 280, 516, 517) nach der Ausfällung vorgenommen werden. Der Gerichtsschreiber hat sich bei der Redaktion der Begründung an die Urteilsberatung oder an die mündliche Begründung bei der Eröffnung zu halten.

2. Die Ausfertigung und Beglaubigung.

§ 12. Der Gerichtsschreiber fertigt mit Hülfe seiner Kanzlei unter seiner Verantwortlichkeit die in § 111 C. P. und § 10, Alinea 2 des Dekretes vom 30. November 1911 vorgesehenen Auszüge und Abschriften aus und beglaubigt deren Inhalt gemäss § 195, Ziff. 2 C. P.

Er beglaubigt ebenfalls die Auszüge aus den von ihm geführten Kontrollen und Registern. (§ 195, Ziff. 3, Alinea 1 C. P.).

§ 13. Der Gerichtsschreiber bescheinigt die Rechtskraft der Urteile des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten.

§ 14. Er besorgt die Mitteilungen von Urteilen an andere Behörden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben, vom Gerichte oder Richter verfügt worden ist oder sonst als notwendig erscheint, sowie die vorgeschriebenen Mitteilungen von Verfügungen und andern gerichtlichen Vorkehren. Alle diese Mitteilungen sind am Rande des Protokolls unter Angabe des Datums anzumerken.

§ 15. Der Gerichtsschreiber besorgt ferner die Rückgabe von Beweisurkunden an die Eigentümer, sowie die Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände an das Regierungsstatthalteramt (Art. 518 und 531 St. V.). Er lässt sich dafür quittieren.

3. Sekretariat und Archiv.

§ 16. Der Gerichtsschreiber besorgt mit Hülfe seiner Kanzlei die Ausfertigung sämtlicher Schriftstücke und Korrespondenzen, soweit dies nicht der Richter persönlich tut.

Er hat darauf zu achten, dass alle gerichtlich verfügten Massnahmen rechtzeitig zur Ausführung gelangen. Das Datum der Ausführung ist bei der betreffenden Verfügung am Rande anzumerken.

§ 17. Soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, sollen sämtliche Aktenstücke prozessweise gesammelt und in allen appellablen Prozessen gehörig gebunden, paginiert, mit einem Inhaltsverzeichnis versehen und registriert werden.

Schriftstücke, die nicht auf einen bestimmten Prozess Bezug haben und auch nicht unter § 26 fallen, sind als „Allgemeine Korrespondenz“ zu sammeln und während 10 Jahren aufzubewahren. Vorbehalten bleibt das Reglement der Staatskanzlei vom 24. September 1892.

§ 18. Der Gerichtsschreiber ist der Archivar des Gerichts.

Die Protokolle in Zivilsachen werden in chronologischer Folge eingebunden und registriert. Diejenigen in Strafsachen (305 St. V.) und die gemäss § 10 des Dekretes vom 30. November 1911 geführten bilden Bestandteile der betreffenden Prozessakten und sind mit diesen einzubinden.

Die nach § 10 des Dekretes vom 30. November 1911 in appellablen Fällen errichteten amtlichen Zivilprozessaktenhefte sind nach Erledigung des Prozesses in chronologischer Folge zu sammeln, zu registrieren und im Gerichtsarchiv aufzubewahren.

Die Strafakten werden jahrgangsweise vereinigt und registriert, diejenigen in aufgehobenen (Art. 235 St. V.) und in eingestellten (Art. 242 St. V.) Untersuchungen gesondert.

Der Gerichtsschreiber hat darüber zu wachen, dass keine Beweismittel und sonstige Aktenstücke entfernt und dass edierte Akten nach Gebrauch wieder zurückgegeben werden. Er hat über den Eingang und die Herausgabe solcher Aktenstücke eine Spezialkontrolle zu führen.

Die Amtsanzeiger sind während zwei Jahren, die Amtsblätter während zehn Jahren in je einem Exemplar aufzubewahren.

Im übrigen wird auf die §§ 47 und 48 des Reglementes der Staatskanzlei vom 24. September 1892 verwiesen.

§ 19. Der Gerichtsschreiber hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Kreisschreiben und andere die Gerichte betreffenden behördlichen Erlasse, soweit sie nicht in der Gesetzessammlung publiziert sind, gesammelt, eingebunden und registriert werden.

4. Kontrollen, Register, Inventare.

§ 20. Der Gerichtsschreiber hat dafür zu sorgen, dass folgende Kontrollen angelegt und fortwährend nachgeführt werden:

§ 21. In Zivilsachen:

1. Kontrolle über alle appellablen Zivilprozesse aus der ersichtlich sind:
   Die Parteien und ihre Vertreter.
   Art der schriftlichen Vorkehr und Datum ihrer Einreichung.
   Natur des eingeklagten Anspruchs und Streitwert.
   Art und Datum der erstinstanzlichen Erledigung (eventuell der Umgehungskonvention).
   Allfällig ergriffene Rechtsmittel und Besorgung der Diligenzien.
   Datum der Kenntnisnahme der oberinstanzlichen Erledigung.
2. Kontrolle über die Verfügungen und Entscheidungen gemäss § 32 E. G. zum Sch. K. G. und Rehabilitationen, nebst allfällig erklärten Weiterziehungen und deren oberinstanzlichen Erledigung.
3. Kontrolle über alle Aufträge und Einfragen und deren Erledigung.
4. Kontrolle über Eingang und Herausgabe von Beweismitteln und sonstigen Aktenstücken (§ 18).
5. Kontrolle über Beschwerden gegen Betreibungsbeamte und Betreibungsgehülfen, woraus ersichtlich sein soll:
   Datum des Einlangens zur Vernehmlassung oder Weiterbeförderung.
   Datum und Art der Erledigung.

§ 22. In Strafsachen:

1. Kontrolle über alle Strafprozesse, aus der ersichtlich sein soll:
   a) Personalien des Angeschuldigten, des Anzeigers, des Klägers eventuell der Zivilpartei und der für die Zivilfolgen verantwortlichen Partei.
   b) Das Datum des Einlangens.
   c) Gegenstand der Anklage.
   d) Die wichtigsten getroffenen Verfügungen der zuständigen Gerichtsorgane nach den im Formulare aufzustellenden Rubriken.
   e) Datum des Urteils.
   f) Allfällig ergriffene Rechtsmittel.
   g) Datum der Kenntnisnahme der definitiven Erledigung durch eine andere Gerichtsbehörde.
2. Eine Urteilskontrolle, enthaltend:
   a) Die genauen Personalien des Verurteilten.
   b) Bezeichnung des Anzeigers und eventuell der Zivilpartei.
   c) Das Vergehen oder die Übertretung.
   d) Datum des Urteils.
   e) Dispositiv des Urteils.
   f) Datum der Überweisung zum Vollzug.
3. Rogatorienkontrolle.

§ 23. Kontrolle über die Beamten und Angestellten des Richteramtes und der Betreibungs- und Konkursämter und die Betreibungsgehülfen mit Angabe des Amtsantrittes und Ablaufes der Amtsberiode, oder des Beginns und des Endes des Anstellungsverhältnisses.

§ 24. Zu sämtlichen vorgesehenen Protokollen, Kontrollen und Sammlungen sind Register anzulegen und nachzuführen.

§ 25. Der Gerichtsschreiber nimmt über sämtliches Bureaumaterial, das Archiv und die Bibliothek der Gerichtsverwaltung ein Inventar auf, das er nachzuführen hat.

5. Bibliothek.

§ 26. Der Gerichtsschreiber ist der Bibliothekar des Gerichtes. Als solcher hat er alle dem Staate gehörenden Bücher mit dem Stempel des Gerichts zu bezeichnen und für deren Einband und Aufbewahrung zu sorgen.

6. Rechnungswesen.

§ 27. Der Gerichtsschreiber besorgt das Rechnungswesen des Richteramtes und nimmt die Prozesskostenvorschüsse der Parteien (§ 46 C. P.; Art. 83, 291 St. V.), sowie die nach Art. 173, 175 St. V. geleisteten Kautionen entgegen.

Er hat über die Prozesskostenvorschüsse und die geleisteten Kautionen Buch zu führen. Am Schlusse jedes Rechtsstreites hat er den Parteien sofort Rechnung zu stellen und allfällige Überschüsse auszubezahlen. Die Kautionen sind nach Erledigung des Strafverfahrens entsprechend zu verrechnen oder zurückzuerstatten.

Der Gerichtsschreiber soll das Gericht rechtzeitig aufmerksam machen, wenn die geleisteten Vorschüsse nicht mehr hinreichen.

III. Vorbehalt besonderer Weisungen der Aufsichtsorgane und der besonderen Bestimmungen über die anderweitigen Funktionen des Gerichtsschreibers.

§ 28. In allen Fällen bleiben für Einzelheiten die Weisungen der besonderen Aufsichtsorgane, speziell des Inspektors der Amts- und Gerichtsschreibereien vorbehalten (Art. 7 G. O.).

Dekret über das Inspektorat der Justizdirektion vom 6. Oktober 1910.

§ 29. Soweit dem Gerichtsschreiber auch Funktionen der nicht streitigen Rechtspflege und der Verwaltung übertragen sind, werden die betreffenden Gesetze und Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

§ 30. Dieses Reglement tritt mit der ersten Publikation im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Durch das Reglement werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden frühern Ausführungsbestimmungen betreffend die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber als Organe der streitigen Rechtspflege aufgehoben, speziell die Instruktion vom 30. Dezember 1839 und das Reglement des Obergerichts vom 4. September 1909."

Der Präsident der obergerichtlichen Kommission, Oberrichter Krebs, wurde mit der **Ausführung des Reglementes** beauftragt.

Im Berichtsjahre wurde zum erstenmal, gestützt auf den Beschluss des Obergerichts von 1910 (Jahresbericht 1911, S. 3), die **Geschäftsführung sämtlicher Richterämter durch die Mitglieder des Obergerichts** an Ort und Stelle untersucht. Die Inspektionsberichte wurden im Appellationshofe und in der I. Strafkammer

behandelt und führten mancherorts zu Weisungen an den Gerichtspräsidenten. Die Wahrnehmungen in der Führung der Protokolle und Kontrollen wurden bei der Beratung des Reglementes über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber verwertet. Die Feststellungen über die Durchführung der Vorschriften des Prozessdekretes, sowie der Bestimmungen über die Führung der Protokolle, Kontrollen, Registraturen etc. veranlasste den Appellationshof im laufenden Jahre zum Erlasse eines Kreisschreibens an die Gerischtspräsidenten und Gerichtsschreiber.

Von der kantonalen Polizeidirektion wurde das Obergericht um Ansichtsäusserung über den Entwurf einer Verordnung über **Führung und Benützung der Strafregister** und die darin vorgesehenen Formulare ersucht. Der Gerichtshof erliess nach Anhörung der Anträge der beiden Strafkammern folgende Antwort:

„Betreffend die Verordnung und die Formulare C, D und E sind keine Bemerkungen anzubringen.

In bezug auf Formular A ist zu bemerken:

In Ziffer 2 der Erläuterungen auf der Rückseite des Formulars ist bestimmt: „Bei Ehefrauen, Witwen, geschiedenen Frauen sind die Familiennamen ihrer Ehegatten (lebenden, verstorbenen, geschiedenen), wenn sie mehrmals verheiratet waren, sämtlicher Ehegatten und ihr Mädchenname anzugeben. Ebenso ist das Datum ihrer Eheschliessung, eventuell das Datum jeder Eheschliessung anzuzeigen.“ Im Formular selbst ist aber keine Rubrik für die Aufnahme des Datums der Eheschliessung vorgesehen. Das Obergericht hält dafür, dass das Formular mit den Erläuterungen in Einklang zu bringen sei, z. B. in der Weise, dass unter Rubrik Vor- und Familienname der Gatten Zeit und Ort der Eheschliessung beigefügt wird.“

Das Ansuchen der kantonalen Justizdirektion um Ansichtsäusserung über ein vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vorgelegtes „Projet de déclaration entre la France et la Suisse relative à la *transmission des commissions rogatoires et des actes judiciaires et extrajudiciaires en matière civile et commerciale*“ wurde dahin beantwortet, dass das Obergericht sich zu keinen Bemerkungen veranlasst sehe.

Die Justizdirektion ersuchte das Obergericht um Untersuchung der von Grossrat Schneeberger bei der Besprechung des Geschäftsberichtes des Obergerichtes in der Sitzung des Grossen Rates vom 18. September 1912 gerügten **Vorkommnisse in der Strafuntersuchung** gegen die gewesenen Verwaltungsräte der Kasse in **Saignelégier.** Soweit das Verhalten der Staatsanwaltschaft in Frage stand, wurde die Angelegenheit der I. Strafkammer, als Aufsichtsbehörde der Bezirksprokuratoren, zur Untersuchung und Beurteilung überwiesen; die Strafkammer gab der Untersuchung keine weitere Folge, da sich die gegen den Bezirksprokurator erhobenen Beschwerden als unbegründet erwiesen. Im übrigen wurde geantwortet, dass die Mitglieder des Obergerichtes nach Art. 8 G. O. nicht unter der Aufsicht des Obergerichtes, sondern des Grossen Rates stehen, sich also nicht gegenüber dem Obergerichte zu verantworten haben.

Im Anschlusse an einen Beschwerdeentscheid wurde beschlossen, dass Drittpersonen nur mit Bewilligung der Präsidenten und des Obergerichtsschreibers von den **Manualen des Obergerichtes Einsicht** nehmen dürfen.

Das Ansuchen eines bernischen Anwaltes, es sei der Obergerichtsschreiber zur Ausstellung einer **Rechtskraftbescheinigung** anzuhalten, wurde dahin beantwortet, dass im Falle des Forumsverschlusses der Prozess bei der Appellationsinstanz nicht hängig werde und mithin zur Ausstellung einer Rechtskraftbescheinigung der Amtsgerichtsschreiber als Gerichtsschreiber des in der Sache urteilenden Gerichtes zuständig sei.

Der bernische Juristenverein stellte dem Obergerichte die Kartons der am 1. Januar 1912 Herrn Professor Eugen Huber überreichten **Glasgemälde** zur Anbringung an passender Stelle im Obergerichtsgebäude zur Verfügung, unter Wahrung des Eigentumsrechtes des bernischen Juristenvereins. Sie wurden im Einverständnis mit dem genannten Verein im Saale der I. Zivilkammer angebracht. Die Zuwendung wurde vom Obergericht bestens verdankt.

Auf ergangene Einladung hin liess sich das Obergericht bei folgenden Anlässen durch Delegationen vertreten: an der Jahresversammlung vom 22. und 23. Juni des schweizerischen Anwaltsverbandes, am bernischen Anwaltstage vom 1. Juli, sowie am offiziellen Tage des bernischen Kantonalschützenfestes in Herzogenbuchsee. Ebenso nahmen, wie alljährlich, der Präsident und der Vizepräsident an dem Neujahrsempfang im Bundesratshause teil.

Am 24. November feierte das Obergericht in kleinem Kreise das 30- und 25jährige **Amtsjubiläum** von Obergerichtspräsident **Büzberger** und Vizepräsident **Thormann.** Die Regierung war vertreten durch Regierungspräsident Lohner und Justizdirektor Scheurer. Letzterer überbrachte den Gefeierten die Grüsse und den Dank der Regierung und des Berner Volkes.

In 28 **Sitzungen** behandelte das Obergericht 237 **Geschäfte,** worunter hauptsächlich folgende:

A. Assisen.

Es fanden 14 **Herauslosungen von kantonalen Geschwornen** zur Bildung von Dreissigerlisten für die Assisensitzungen statt, für den IV. Bezirk zwei, für den I., II., III. und V. Bezirk je drei.

Von den Generallisten wurden als Geschworne gestrichen:

Wegen	Inkompatibilität	1
„	Krankheit und Gebrechen	1
„	Wegzugs aus dem Bezirk	6
„	Absterbens	8

Zwei Gesuche um Streichung und Entlassung von Geschwornen wurden abgewiesen, weil kein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorhanden war.

Auf das Gesuch der Assisenkammer verfügte das Obergericht, gestützt auf Art. 12 G. O., die Teilung der Assisenkammer in zwei Kammern für die Zeit vom 12. bis 23. Februar 1912.

B. Staatsanwaltschaft.

Das Gesuch des Bezirksprokurators Schürch in Bern um Entlassung aus dem Amt auf 1. April 1912 wurde unter Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt. An seine Stelle wurde vom Obergericht gewählt: Fürsprecher Fr. Raaflaub, bisheriger Gerichtspräsident IV in Bern.

Infolge seiner Wahl als Oberrichter demissionierte Bezirksprokurator Mouttet in Delsberg. Als dessen Nachfoger wurde gewählt: Oberrichter Gobat. Dem Gesuche des letztern um Beibehaltung seines Domizils in Bern bis 30. April 1913 wurde, gestützt auf Art. 87 G. O., entsprochen.

Gerichtspräsident Ceppi in Delsberg wurde für die Novembersession der Assisen des V. Bezirks als ausserordentlicher Staatsanwalt bezeichnet.

Die neu gewählten Staatsanwälte wurden vorschriftsgemäss beeidigt.

Die Behandlung der Urlaubsgesuche des Generalprokurators und des stellvertretenden Prokurators wurde der I. Strafkammer zugewiesen.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

Es wurden im Berichtsjahre folgende Gerichtspräsidenten neu gewählt:

Im Amtsbezirk **Wangen:** Notar Schmitz an Stelle des im Monat März verstorbenen Gerichtspräsidenten Fritz Müller.

Im Amtsbezirk **Bern:** Fürsprecher Keller an Stelle des zum Staatsanwalt des II. Geschwornenbezirkes gewählten Fr. Raaflaub. Ihm wurden die Funktionen des Gerichtspräsidenten IV übertragen (§ 2 des Dekretes betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern vom 8. Juni 1910).

Im Amtsbezirk **Interlaken:** der bisherige Gerichtsschreiber von Ober-Simmenthal, Fürsprecher Itten in Blankenburg, an Stelle des in das Obergericht gewählten Gerichtspräsidenten Lauener.

Gerichtspräsident Berdez von **Nieder-Simmenthal** demissionierte infolge seiner Wahl als Kammerschreiber des Obergerichtes. Eine Ersatzwahl hat im Berichtsjahre noch nicht stattgefunden.

Gerichtspräsident Feuz von **Ober-Simmenthal** wurde vom Obergericht als ausserordentlicher Untersuchungsrichter an Stelle des rekusierten ordentlichen Untersuchungsrichters zur Führung einer grössern Strafuntersuchung im Amtsbezirk Interlaken beeidigt. Ebenso in gleicher Eigenschaft als ausserordentlicher Untersuchungsrichter für alle bis Ende seiner gegenwärtigen Amtsdauer im Amtsbezirk Frutigen notwendig werdenden ausserordentlichen Strafuntersuchungen.

Einem Gerichtspräsidenten wurde auf sein Gesuch hin gemäss Art. 99 G. O. gestattet, die Wahl als Kommissionsmitglied einer Kantonalbankfiliale anzunehmen.

Dem Gesuche eines Gerichtspräsidenten um Bewilligung zur Übernahme der Agentur der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft wurde entsprochen, unter der Bedingung, dass sich der Gesuchsteller verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, die dadurch entstehen, dass er sich infolge seiner Tätigkeit als Agent der betreffenden Gesellschaft vertreten lassen müsste. Der Gesuchsteller erklärte sich zur Übernahme der allfällig entstehenden Stellvertretungskosten bereit.

D. Betreibungs- und Konkursämter.

Die bisherigen **Betreibungs- und Konkursbeamten** der Amtsbezirke Neuenstadt, Büren, Laupen, Interlaken, Nieder-Simmenthal, Trachselwald, Seftigen und Frutigen wurden auf eine neue Amtsdauer **wiedergewählt.** Im Amtsbezirk **Wangen** wurde an Stelle des verstorbenen J. G. Jost der bisherige Stellvertreter, E. Wagner, zum Betreibungs- und Konkursbeamten gewählt.

Diese sämtlichen Wahlen wurden vom Obergerichte bestätigt. Bei einem Betreibungs- und Konkursbeamten wurde jedoch die Erwartung ausgesprochen, dass sich die infolge seiner Rekusationen wegen des Verwandtschaftsverhältnisses zu seinem Bruder eingetretenen Unzukömmlichkeiten nicht in dem Masse wiederholen werden, wie es in der letzten Zeit der Fall gewesen sei, ansonst eine Wiederwahl nicht bestätigt werden könnte.

Der Gerichtshof bestätigte ebenfalls 64 Neu- oder Wiederwahlen von **Betreibungsgehülfen,** erteilte dagegen der provisorischen Wahl von zwei Betreibungsgehülfen die Bestätigung nicht.

Ein Amtsgericht wurde darauf aufmerksam gemacht, dass im Falle des Fehlens eines Betreibungsgehülfen die Besorgung der dem Betreibungsgehülfen zugewiesenen betreibungsamtlichen Verrichtungen nicht einem Gemeindebeamten des Kreises zugewiesen werden könne, sondern nach Art. 2 des Dekretes I vom 19. November 1891 dem Betreibungsgehülfen eines benachbarten Kreises übergeben werden müsse.

E. Fürsprecher.

Im Laufe des Berichtsjahres reichten Bundesrichter Rossel und Oberrichter Thormann ihre Demission ein als Mitglieder der **Prüfungskommission für Fürsprecher.** Sie wurden ersetzt durch Oberrichter Chappuis und Obergerichtssuppleant Dr. Vogel in Bern. Professor Folletête in Bern, der infolge seiner Demission als Oberrichter auch in seiner Eigenschaft als Mitglied der Prüfungskommission seine Demission einreichte, wurde als Mitglied der Kommission bestätigt. Als Präsident der Prüfungskommission wurde gewählt: Oberrichter Dr. Trüssel.

Den **Akzess zur theoretischen Fürsprecherprüfung** erhielten 21 Kandidaten, denjenigen zur praktischen 25 Kandidaten.

Das in § 4, Ziffer 5 des Prüfungsreglementes vorgesehene **Fähigkeitszeugnis** wurde an 12 Kandidaten erteilt; 16 Kandidaten wurden nach bestandenem Examen als **Fürsprecher** patentiert und beeidigt.

Sechs durchgefallenen Rechtskandidaten wurde in Anwendung von Art. 41 des Advokatengesetzes vom 10. Dezember 1840 eine **Wartefrist** von je einem Jahre auferlegt, einem Kandidaten eine solche von zwei Jahren.

Das Gesuch eines Kandidaten, dessen zivilistische Arbeit nicht taxiert worden war — weil er bei ihrer Abfassung ein in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins erschienenes Referat benutzt hat —, um Zulassung zur Abfassung einer neuen Arbeit und zum mündlichen Probevortrag, wurde abgewiesen, ebenso das Gesuch zweier Kandidaten um Herabsetzung der Wartefrist auf sechs Monate, wie auch das Begehren eines andern Kandidaten um Zulassung zum mündlichen Probevortrag.

Nachstehende Bewerber wurden gestützt auf die vorgelegten Ausweise gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern zugelassen:

1. Dr. Karl Huber in Bern, patentiert in Baselstadt.
2. André Jacot-Guillarmod in La Chaux-de-Fonds, patentiert in Neuenburg.
3. Dr. Friedrich Curti in St. Gallen, patentiert in St. Gallen.
4. Dr. L. Hochstrasser in Willisau, patentiert in Luzern.
5. André Matthey in Pruntrut, patentiert in Neuenburg.
6. Dr. Alfred Stückelberg in Basel, patentiert in Baselstadt.
7. Oskar von Arx in Balsthal, patentiert in Solothurn.
8. Jakob Sandmeier in Aarau, patentiert in Zürich.
9. Dr. Otto Dübi in Solothurn, patentiert in Solothurn.
10. Adrian von Arx in Olten, patentiert in Solothurn.
11. Wilhelm Bartsch in Freiburg, patentiert in Freiburg.
12. Dr. Julius Roth in Basel, patentiert in Luzern.

Dem Gesuche von zwei Anwälten um **Wiederzulassung** zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern wurde entsprochen.

Zu Ende des Berichtsjahres reichte ein Bewerber, der sich seinerzeit unter zwei Malen der bernischen Prüfung unterzogen hatte, jedoch durchgefallen war, ein, mit dem vor Ablauf der ihm vom bernischen Obergericht bestimmten Wartefrist erlangten Patentausweis des Kantons Obwalden belegtes Gesuch zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern ein. Dieses Vorkommnis veranlasste das Obergericht, den Regierungsrat in einem Schreiben auf die Unzulänglichkeit des jetzigen Zustandes und auf die Dringlichkeit einer **eidgenössischen Regelung der Anwaltspatentierung** aufmerksam zu machen, unter Hinweis auf die bereits in den Jahresberichten 1910 (S. 6) und 1911 (S. 5) geäusserten Wünsche.

Beschwerden gegen Fürsprecher, die auf Grund des Gesetzes über die Advokaten zu erledigen waren, langten ein 27.

Davon wurden:

zugesprochen	4
abgewiesen	13
nicht eingetreten wurde auf	7
infolge Rückzuges erledigt	3
	27

Wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Advokaten mussten gegenüber drei Anwälten **Bussen** im Betrag von Fr. 25, Fr. 40 und Fr. 100 ausgesprochen und einem Anwalt ein **Verweis** erteilt werden. Ein Fürsprecher wurde zur genauen Beobachtung des Gebührentarifs ermahnt und zur Rückvergütung des zuvielbezogenen Kostenbetrages verurteilt.

Eine Denunziation wegen unbefugter Ausübung des Anwaltsberufes wurde dem Generalprokurator zur gutfindenden Behandlung überwiesen.

Das Gesuch eines im Kanton Bern praktizierenden Advokaten um Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen ihn selbst wurde abschlägig beschieden.

Ein Schreiben des Vorstandes des bernischen Anwaltsverbandes betreffend **Herausgabe eines Beschwerdeentscheides** gegen einen bernischen Fürsprecher wurde dahin beantwortet, dass das Obergericht immer die Ansicht vertreten hat, dass die Herausgabe von Disziplinarentscheiden gegen Fürsprecher unzulässig sei. Es wurde denn auch das Gesuch eines Anwaltes um Einsichtnahme in die Beilagen in einer Disziplinarbeschwerdesache und um Anfertigung von Abschriften dieser Beilagen abgewiesen.

F. Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über Kompetenzabgrenzung zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gemäss Art. 15 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 kamen vier zur Verhandlung. In zwei Fällen wurde die Sache den Administrativbehörden zugewiesen, in einem Falle die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Anspruch genommen, in allen Fällen in Übereinstimmung mit dem Entscheide des Regierungsrates oder des Verwaltungsgerichtes. Ein Fall wurde infolge Rückzuges erledigt.

II. Appellationshof.

Da in der Handhabung und Ausführung der Vorschriften des **Dekrets über das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht** vom 30. November 1911 vielerorts Unsicherheit und Unklarheit herrschte, sah sich der Gerichtshof zu folgendem **Kreisschreiben** an die Gerichtspräsidenten, Amtsgerichte, Gerichtsschreiber und Fürsprecher veranlasst:

„Wie wir aus eingelangten Prozeduren festzustellen Gelegenheit hatten, werden die Bestimmungen des Prozessdekretes vom 30. November 1911 auf einzelnen Richterämtern nicht sinn- und zweckentsprechend angewandt.

Wir sehen uns deshalb veranlasst, Sie speziell auf folgende darin niedergelegte Grundsätze aufmerksam zu machen:

1. Der Schriftenwechsel, wie er in § 13 ff. geregelt ist, hat, wie sich aus § 35 in Verbindung mit § 20 und 7 ergibt, abgesehen von den Rechtshängigkeitswirkungen, keine selbständige Bedeutung, sondern soll lediglich dazu dienen, vor der „Hauptverhandlung“ das Tatsächliche des Streitverhältnisses insoweit festzustellen, dass die Verhandlung an diesem Termine womöglich ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden kann.

Die weitere Begründung der Parteianträge hat dagegen — wie sich aus § 35 und 29 in Verbindung mit § 9, al. 2, deutlich ergibt — durch die Parteien mündlich am Hauptverhandlungstermine zu erfolgen, wobei in appellabeln Fällen durch den Gerichtsschreiber, und nicht unter Diktat der Partei oder ihres Anwaltes, nur solche tatsächliche Anbringen — seien es nun Klagergänzungen oder Schutzbehauptungen gegenüber der Antwort des Beklagten — zu protokollieren sind, die nicht bereits in einer Prozessschrift enthalten sind. Damit dies ohne Aufschub und sachgemäss vorgenommen werden kann, ist in der Tat notwendig, dass nicht nur der Richter, sondern auch der Sekretär die Akten, d. h. den Inhalt des vorangegangenen Schriftenwechsels, sowie allfälliger Erklärungen im Vorbereitungsverfahren genau kennt, diese Schriftstücke also genau studiert hat.

Dementsprechend hat, nachdem der Gerichtspräsident gemäss den Vorschriften des § 34 die Hauptverhandlung eröffnet hat, diese regelmässig damit zu beginnen, dass die klägerische Partei mündlich — wenn auch unter sachgemässer Bezugnahme auf die in dem vorangegangenen Schriftenwechsel angebrachten Behauptungen — ihr Klagbegehren begründet und hiebei auch gleichzeitig die allfällig von dem Beklagten im Schriftenwechsel geltendgemachten Einreden widerlegt. Absolut unzulässig und gesetzwidrig ist dagegen, an der Hauptversammlung zunächst einen im Vorverfahren vom Richter nicht gestatteten weiteren Schriftenwechsel dadurch zu ersetzen, dass das Konzept einer Replik zur Eintragung in das Protokoll vorgelegt oder auch direkt durch die Partei oder ihren Anwalt zu Protokoll diktiert wird.

Allfällige replikantische Anbringen sind also, wie ausgeführt, lediglich im Anschluss an die mündliche Klagbegründung anzubringen und im Sinne der obigen Ausführungen betreffend den § 9, al. 2, des Dekrets durch den Sekretär selbständig zu protokollieren.

2. Nach Schluss der Parteivorträge im Sinne des § 35 des Dekretes fällt der Richter oder das Gericht, falls eine Beweisführung nicht für notwendig erachtet wird, ohne weiteres das Urteil, ohne dass vorgängig, wie dies allerdings in § 289 P. im bisherigen amtsgerichtlichen Verfahren vorgeschrieben war, ein selbständiger Beschluss „es sei kein Beweis zu führen“ zu fassen und zu eröffnen ist.

Nur wenn eine Beweisführung als notwendig erscheint, verfährt der Richter oder das Gericht nach § 41 ff. des Dekrets und fällt dann erst nach Beendigung der Beweisführung und nachdem die Parteien noch in einem Schlussvortrag angehört worden sind, das Urteil.

3. Unrichtig ist auch die Ansicht, der in § 23 des Dekrets für Ausnahmefälle vorgesehene sogen. Vorbereitungstermin habe den Zweck, den Schriftenwechsel in dem Sinne zu ergänzen, dass hier seitens der Parteien Replik und Duplik zu Protokoll diktiert werden. Denn, wie bereits betont, hat die eigentliche Prozessinstruktion, soweit sie nicht bereits durch den vorausgegangenen Schriftenwechsel erfolgt ist, erst mündlich am Hauptverhandlungstermin zu erfolgen. Dagegen kann sich für den Richter aus dem Studium der gewechselten Schriftsätze ergeben: dass beispielsweise der in diesen zur Begründung des Klagbegehrens angebrachte Tatbestand hierzu an sich nicht genügt, sondern, um materiell richtig beurteilt werden zu können, noch einer Ergänzung oder näheren Aufklärung bedarf, oder: dass zwar nach den Schriftsätzen die gegenseitig aufgestellten Behauptungen sich widersprechen, dass aber der wahre Tatbestand durch eine kontradiktorische Einvernahme der Parteien ohne weitere Beweisführung sich voraussichtlich leicht feststellen lassen wird. In solchen und ähnlichen Fällen — aber nur in diesen — ist die Anordnung eines Vorbereitungstermines im Sinne des § 23 leg. cit. am Platze. An diesem Termine hat nun aber der Richter die Parteien nicht einfach aufzufordern, noch allfällig weitere Anbringen geltend zu machen, sondern hat vielmehr von sich aus nach dem genauen Studium der Streit- und Rechtsfrage die ihm zur Aufklärung und Feststellung des Tatbestandes notwendig erscheinenden Fragen zu stellen, beantworten und, soweit nötig, protokollieren zu lassen. Zweck dieses Termines ist also keineswegs, den Parteien lediglich (vergl. § 23, al. 2) zur Anbringung beliebiger weiterer Behauptungen Gelegenheit zu geben, sondern vielmehr den für die Entscheidung des Rechtsstreites erheblichen Tatbestand aufzuklären und schon vor der Hauptverhandlung womöglich so festzulegen, dass dann eine Beweisführung entweder unnötig erscheint oder doch auf möglichst wenige Punkte beschränkt werden kann. Zweck des Vorbereitungstermines ist also nicht eine kostspielige Vermehrung des Prozessstoffes, sondern vielmehr womöglich dessen Vereinfachung.“

Ein ferneres **Kreisschreiben** an die Richterämter lautet folgendermassen:

„Die Justizdirektion teilt uns mit, dass die Inkongruenz zwischen § 10 und § 67 des Prozessdekrets vom 30. November 1911 daher rühre, dass § 10 erst im Schosse des Grossen Rates entgegen dem Antrage der vorberatenden Behörden, welche nur Auszüge aus den Protokollen den amtlichen Akten einverleiben wollten, in seiner dermaligen Fassung beschlossen worden ist, wobei man aber übersehen hat, mit dieser neuen Fassung des § 10 auch den Wortlaut des § 67 in Einklang zu bringen.

Diese Diskrepanz ist nun dahin zu lösen, dass in der Tat im Prinzipe sämtliche Originalprotokolle mit Einschluss desjenigen, welches das Urteil enthält, entsprechend dem § 10 des Dekrets dem amtlichen Aktenheft einzuverleiben sind, dass dagegen eine weitere Ausfertigung des Urteils in dem auf dem Richteramt verbleibenden Protokolle einzutragen ist.“

Auf die Anregung eines Gerichtsschreibers um Abänderung dieses Kreisschreibens wurde geantwortet, dass es sich auf § 67 des Prozessdekretes, sowie auf die materielle Erwägung stütze, dass aus den Zivilprotokollen wenigstens alle Urteile ersichtlich sein sollen und dass sich deshalb der Gerichtshof zu einer Abänderung nicht veranlasst sehe.

Der Appellationshof hat mit dem **Prozessdekret** gute **Erfahrungen** gemacht. Es hat sich namentlich gezeigt, dass die in diesem Verfahren durchgeführten Prozesse in einem merklich beschleunigten Tempo

erledigt worden sind und einen erheblich (durchschnittlich mindestens um die Hälfte) geringern Kostenaufwand erfordert haben. Andererseits ist aber der Gerichtshof zur Überzeugung gelangt, dass das Nebeneinanderbestehen der beiden grundsätzlich verschiedenen Prozessverfahren unhaltbar ist: es führt zu grossen Schwierigkeiten (z. B. in der Frage der Beweisbeschwerden, der Art der Ladungen etc.) und hindert das Einleben und die Anwendung der Grundsätze des neuen Verfahrens. Der Appellationshof hält die Schaffung eines **einheitlichen Prozesses** nach den Grundsätzen des Prozessdekretes als dringend notwendig.

Das Gesuch eines Gerichtspräsidenten um **Interpretation** des **Prozessdekrets** beantwortete der Appellationshof folgendermassen:

„§ 92 des Dekretes betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht vom 30. November 1911 bezieht sich, wie namentlich aus dem Zusammenhang von Absatz 2 zu 1 erhellt, nur auf die Einspruchsstreitigkeiten nach Art. 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern, revidiert durch Art. 170 des Einführungsgesetzes zum Z.G.B. (vgl. § 1, Ziff. 3 des im Eingange dieses Schreibens erwähnten Dekretes).

Der Appellationshof hat demgemäss in der Ihrer Einfrage zugrunde liegenden Armenrechtssache keine Weisung zu erteilen. Wir stehen aber nicht an, Ihnen mitzuteilen, dass nach unserer Auffassung § 60 des mehrerwähnten Dekretes nur in Vaterschaftssachen Anwendung zu finden hat.“

Auf die von einem Gerichtspräsidenten bei der Inspektion gemachte Bemerkung, dass es in **Grundbucheinspruchsprozessen** wegen Nichtstattfindens eines Aussöhnungsversuches unmöglich sei, den Streitwert festzustellen, wurde geantwortet, dass die Veranstaltung des **Schatzungsverfahrens** durchaus nicht von der Abhaltung eines Aussöhnungsversuches abhängig ist. Vielmehr wird sich die Anordnung einer amtlichen Schatzung des Streitgegenstandes auch im ordentlichen Prozessverfahren häufig erst an Hand der Klageschrift als notwendig erweisen. Es ist daher nicht einzusehen, warum der Richter in dem für die Grundbuchbereinigungsstreitigkeiten normierten Verfahren nach Einlangen der Klageschrift nicht in der Lage wäre, vor Zustellung der letzteren von Amtes wegen eine Schatzung anzuordnen, sofern ihm der Streitwert nach dem Inhalte dieses Schriftsatzes zweifelhaft erscheint. Zu einer solchen Massnahme ist er sogar geradezu verpflichtet (vgl. § 123 i. f. P.). Der Richter wurde daher eingeladen, jeweilen die Klageschrift einer genauen Durchsicht zu unterwerfen und falls ihm dabei Zweifel über den Wert und die Appellabilität des Streitgegenstandes auftauchen, vor Zustellung der Klage das Schatzungsverfahren gesetzlicher Vorschrift gemäss anzuordnen.

In einer **Scheidungssache** wurde die Wahrnehmung gemacht, dass das vom Amtsgericht beobachtete **Verfahren** mit den gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklang stand und den Parteien, sowie der Oberbehörde zu begründeten Aussetzungen Anlass bot. Der Gerichtshof sah sich deshalb zu folgender Bemerkung an das Amtsgericht veranlasst:

„1. Nach § 54 des Prozessdekretes soll das Gericht in der Hauptverhandlung (in bestätigendem oder abänderndem Sinne) über die vom Präsidenten bloss provisorisch getroffenen Verfügungen gemäss Art. 145 Z.G.B. endgültig entscheiden, was Sie vorliegend unterlassen haben. Um den vorsorglichen Massnahmen auch nach der Hauptverhandlung Exequierkraft zu verleihen, bedarf es eben eines ausdrücklichen Gerichtsentscheides. Die Notwendigkeit einer Schlussnahme durch das Amtsgericht selbst ist umso einleuchtender, als nach Art. 4 des E.G. z. Z.G.B. die Kompetenz zum Erlass solcher Verfügungen dem Gerichtspräsidenten eigentlich nicht zusteht und § 54 Prozessdekret also streng genommen über den Rahmen des Gesetzes hinausgeht.

2. Die Ziff. 3 der provisorischen Verfügungen des Gerichtspräsidenten lautet:

„Der Ehemann ist verurteilt, der Ehefrau denjenigen Betrag, den dieselbe seinerzeit als Beweiskostenvorschuss auf die Gerichtsschreiberei Bern zu hinterlegen haben wird, auf den vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt für die Ehefrau daselbst zu hinterlegen.“

Eine solche Verfügung ist durchaus unzweckmässig und widerspricht den gesetzlichen Anforderungen insofern, als sie dem verurteilten Ehegatten gegenüber keinen richtigen Exekutionstitel verschafft. Sofern dieser der Verfügung nicht nachkommt, wird der vorschussberechtigte Ehegatte, wie es hier natürlich auch geschah, den Vorschuss selbst leisten müssen, da er an Hand der so getroffenen Verfügung seinen Prozessgegner innert nützlicher Frist nicht selbst belangen und auch nicht nötigenfalls Rechtsöffnung verlangen kann.

Die Verfügung sollte daher dem Betrage nach bestimmt und jedenfalls derart formuliert werden, dass der Vorschuss an den vorschussberechtigten Ehegatten selbst zu leisten ist.

3. Schliesslich haben Sie es unterlassen, die bestrittenen Behauptungen der Klage betreffend eingebrachtem Frauengut zum Beweise auszuheben, im Urteile erklären Sie dann aber, dass die Klägerin es unterlassen habe, nach dieser Richtung den gesetzlichen Beweis für ihre Behauptung zu erbringen. Eine Divergenz, welche bei sorgfältiger Prüfung des Prozessstoffes zu vermeiden wäre.“

Auf das Gesuch eines armenrechtlichen Anwaltes um **Entzug** des seiner Klientin erteilten **Armenrechtes** antwortete der Gerichtshof mit folgendem Schreiben:

„In Ihrem Gesuche vom 12. Juli 1912 um Entzug des der Frau H. erteilten Armenrechts gehen Sie von der Ansicht aus, die Ehescheidungsklage der Frau H. erweise sich dermalen schon aus dem Grund als aussichtslos, weil der unbekannt abwesende Beklagte auf dem Ediktalwege vorgeladen werden müsse. Sie stützen sich hiebei u. a. auf die Bestimmungen der Haager-Konvention vom 16. Juni 1905 sowie das Kreisschreiben des Obergerichts vom Juni 1909. Wir machen Sie nun aber darauf aufmerksam, dass der **Entzug des Armenrechtes mit Bezug auf die Vorschriften der Haager-Konvention** erst von dem Zeitpunkte hinweg sich rechtfertigen lässt, wo feststeht, dass ein Ver-

säumnisurteil erlassen werden müsste, ohne dass die Ladung zum bezüglichen Verhandlungstermin gemäss § 328, Ziffer 2 D. C. P. G. dem Beklagten im Staate des Prozessgerichtes (Kanton Bern) persönlich oder aber durch Gewährung deutscher Rechtshülfe zugestellt werden kann. Da diese negative Tatsache in dem Ihnen überwiesenen armenrechtlichen Ehescheidungsprozesse noch nicht vorliegt, so ist dermalen ein hinreichender Grund zum Armenrechtsentzug nicht gegeben, worauf wir Sie auch bezüglich Ihrer allfälligen künftigen Stellungnahme zur Frage des eventuellen Armenrechtsentzuges hiermit aufmerksam machen. Es würde nach dem Gesagten der Entzug des Armenrechts sich rechtfertigen, wenn der Beklagte am Verhandlungstermin, auch auf eine Ediktalladung hin, wirklich nicht erschienen sein sollte. Wir verweisen Sie übrigens auch auf einen jüngsten Beschwerdeentscheid des Appellationshofes (II. Zivilkammer) vom 5. Juli 1912 in Sachen der Bertha Frommhold, in welchem u. a. ausgeführt wurde: „Das Kreisschreiben des Obergerichts vom Juni 1909, auf welches sich der Verantworter beruft, enthält denn auch bloss die Weisung, Scheidungsklagen von deutschen Reichsangehörigen, die gegen Beklagte gerichtet sind, denen die Ladung — weil sie unbekannten Aufenthaltes sind — nicht persönlich zugestellt worden ist, von der Hand zu weisen, was aber selbstverständlich nur dann zu geschehen hat, wenn der Vorgeladene am Termine nicht erscheint. Ist ein auf dem Ediktalwege vorgeladener Beklagter vor Gericht erschienen, so besteht kein vernünftiger Grund, die Klage von der Hand zu weisen."

Eine durch ein Richteramt an den Appellationshof weitergeleitete Eingabe wurde mit dem Bemerken an den Gesuchsteller zurückgestellt, dass nach § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1890, in Verbindung mit § 283 C. P., zivilrechtliche Streitigkeiten betreffend das **Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst** durch Parteiladung im Sinne des zitierten § 283 C. P. einzuleiten sind, eine amtliche Ladung durch das Gericht also nicht erfolgt.

Auf die Einfrage einer Lehrlingskommission wurde geantwortet, dass der Appellationshof den untern Gerichtsinstanzen **keine Weisungen in betreff des einzuschlagenden Verfahrens** erteilen kann, indem er dadurch in unzulässiger Weise dem Entscheide über allfällige, von der einen oder andern Partei erhobene Beschwerden oder Nichtigkeitsklagen präjudizieren würde.

Nach einem Beschlusse des Plenums des Appellationshofes werden im **Dekretsverfahren** die dem Appellationshof eingesandten amtlichen **Akten** zum Aktenstudium nicht herausgegeben, sondern den Beteiligten **auf der Obergerichtskanzlei zur Verfügung gestellt.**

Im Laufe des Geschäftsjahres wurde beschlossen, ein **Register über die Entscheide des Appellationshofes** in folgenden Materien anzulegen: Zivilgesetzbuch, revidiertes Obligationenrecht, Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, Dekret betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht vom 30. November 1911. Mit der Ausführung des Beschlusses wurde die Obergerichtskanzlei beauftragt. Die Entscheide werden gleichzeitig in der neueingeführten Rubrik „Aus der neuesten Praxis des bernischen Appellationshofes" der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins publiziert.

Im übrigen behandelte der Appellationshof im Berichtsjahr folgende Geschäfte:

1. Zivilrechtsstreitigkeiten,

die infolge Appellation, Übergehung der ersten Instanz, Kompromiss oder gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, einlangten:

Aus dem Jahre 1911 hängig	28
Im Jahre 1912 neu hinzugekommen	354
Total	382

Hiervon wurden erledigt durch Urteil und zwar:

In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils .	96
In Abänderung „ „ „ .	35
In teilweiser Abänderung des erstinstanzl. Urteils	16
Durch Forumsverschluss erledigt	15
Durch Kassation erledigt	—
Durch Reformerklärung erledigt	3
Durch Vergleich oder Abstand etc.	23
Infolge Umgehung der ersten Instanz beurteilt	113
Auf andere Weise erledigt (Ausbleiben des Appellanten im Abspruchstermin)	1
Auf Ende des Jahres waren noch unerledigt .	80
Total	382

Im weitern wird auf Tabelle I verwiesen.

In 10 Fällen wurde ein Oberaugenschein angeordnet, ein Gesuch um Anordnung eines solchen wurde abgewiesen.

Oberexpertisen wurden in 9 Fällen bewilligt, in 6 Fällen die Gesuche um Veranstaltung von solchen abgewiesen.

Gegen 35 Urteile des Appellationshofes wurde der Rekurs an das schweizerische Bundesgericht ergriffen (inbegriffen 5 Rekurse aus dem Vorjahre).

Es wurden erledigt:

Durch Bestätigung der Urteile	20
Durch Abänderung der Urteile	1
Durch teilweise Abänderung (Erhöhung oder Herabsetzung der zugesprochenen Entschädigungssumme)	1
Durch Rückzug	5
Nicht eingetreten wurde auf	4
Urteile stehen noch aus	4

In den an das Bundesgericht weitergezogenen Geschäften handelte es sich um:

Schadenersatzforderungen aus dem Haftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875	5
Patent- und Markenstreitigkeiten	2
Forderungen, gestützt auf das O. R.	24
Ehescheidungen, Statusklagen	3
Konkursrechtliche Ansprüche	—
Andere Fälle	1

Gegen 7 Urteile wurde der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen; 4 Rekurse wurden abgewiesen, auf 2 nicht eingetreten und ein Rekurs wurde zurückgezogen.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Bevogtungsbegehren (zugesprochen 2, abgewiesen 1, Beistandschaft verfügt 2) . . .	5
Entvogtungsbegehren (abgewiesen 1)	1
Rehabilitationsgesuche (abgewiesen 3) . . .	3
Armenrechtsgesuche (zugesprochen 249, abgewiesen 26, sonst erledigt 2)	277
Abberufungsbegehren	—
Exequaturgesuche (zugesprochen 4, abgewiesen 3)	7
Rekusationsgesuche (abgewiesen 2)	2
Kostenmoderationen (Rekurse)	14
Beschwerden gegen: Gerichtspräsidenten . .	83
Amtsgerichte	10
Schieds- und Gewerbegerichte	4
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile:	
des Gerichtspräsidenten	2
der Amtsgerichte	—
der Schieds- und Gewerbegerichte	7
Beschwerden gegen Fürsprecher	1
Insinuationsgesuche auswärtiger Gerichte, Rogatorien	295
Aktenvervollständigung, Verfügungen und andere Beschlüsse	375
Adoption	—
Zusammen	1086

Es wird auf Tabelle II verwiesen.

III. Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen.

Die Aufsichtsbehörde wurde bestellt für die Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1913 aus den Oberrichtern Büzberger, Präsident, Lanz und Mouttet.

Im übrigen wird auf den von der Aufsichtsbehörde besonders — gleichzeitig zuhanden des Bundesgerichts — abgelegten Jahresbericht verwiesen.

IV. Erste Strafkammer des Obergerichts und unter ihrer Aufsicht stehende Behörden.

A. Personal.

Vergleiche S. 141 ff. hiervor.

Der häufige Wechsel in der Besetzung der Kammerschreiberstelle bedeutet eine nicht unerhebliche Erschwerung der Geschäftsabwicklung.

Untersuchungsrichter.

Im Berichtsjahr funktionierte Gerichtspräsident Feuz in Zweisimmen, wie schon im Vorjahre, in diversen in den Amtsbezirken Frutigen und Interlaken hängig gewordenen Untersuchungen als ausserordentlicher Untersuchungsrichter.

Grössere Untersuchungen, die an sich die Bestellung ausserordentlicher Untersuchungsrichter notwendig gemacht hätten, kamen im Jahre 1912 keine vor.

Kammerbestellung (Anklagekammer).

Gemäss Art. 14 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 und in Anwendung des Geschäftsreglementes für die erste Strafkammer des Obergerichts vom 1. Juli 1909 bestellte diese Behörde die Abteilung für die ohne Anwesenheit der Parteien zu behandelnden Geschäfte (Anklagekammer) für das Berichtsjahr aus den Mitgliedern: Präsident Streiff, Gasser und Witz.

B. Gerichtliche Polizei.

1. Die **Zahl der Geschäfte,** die im Jahre 1912 von den Beamten der gerichtlichen Polizei zu besorgen waren, ergibt sich aus folgenden, nach den Kontrollen der Richterämter erstellten Statistik:

Die Zahl der eingereichten Anzeigen beträgt:

im I. Geschwornenbezirk	. .	4,903
„ II. „	. .	7,830
„ III. „	. .	3,998
„ IV. „	. .	6,966
„ V. „	. .	7,462
Total		31,159

Dem Richter überwiesen:

im I. Geschwornenbezirk	. .	4,592
„ II. „	. .	6,596
„ III. „	. .	3,717
„ IV. „	. .	6,564
„ V. „	. .	7,055
Total		28,524

Durch Beschluss des Untersuchungsrichters und Bezirksprokurators aufgehoben:

im I. Geschwornenbezirk	. .	1,108
„ II. „	. .	435
„ III. „	. .	790
„ IV. „	. .	879
„ V. „	. .	547
Total		3,759

Zur Beurteilung gelangten:

vor die Geschwornengerichte	. .	96
„ „ Assisenkammer	. . . .	65
„ „ korrektionellen Gerichte	.	1,059
„ „ korrektionellen Richter	.	4,024
„ „ Polizeirichter	. . . .	19,346
Total		24,590

Vergleichende Tabelle.

	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Geschwornengerichte und Assisenkammer	159	198	149	139	189	161
Korrekt. Gerichte .	1,017	1,308	1,189	1,066	1,133	1,059
Korrek. Richter . .	3,693	4,349	3,695	3,992	4,097	4,024
Polizeirichter . .	19,366	18,244	18,190	19,120	17,917	19,346
Total	24,235	24,099	23,223	24,317	23,336	24,590

2. **Die Tätigkeit der Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei** darf auch im Berichtsjahre im allgemeinen als ziemlich befriedigend bezeichnet werden. Immerhin kamen wieder mehrere Fälle von unberechtigten Verhaftungen durch Polizeiangestellte des Staates vor. Die zuständigen Regierungsstatthalterämter wurden auf die bezüglichen Wahrnehmungen der ersten Strafkammer aufmerksam gemacht und nachdrücklich angewiesen, dafür zu sorgen, dass derartige Vorkommnisse in Zukunft vermieden werden.

Folgender Fall führte zu einer Disziplinaruntersuchung und in der Folge zu ernstlicher Massregelung der fehlbaren Beamten:

Einem Gemeinderatspräsidenten wurden seitens eines Privaten Mitteilungen gemacht, die darauf schliessen liessen, dass ein Verbrechen begangen worden sein musste. Der betreffende Beamte begab sich, nachdem er sich damit begnügt hatte, über den Fall einige Erkundigungen einzuziehen, mehrere Tage später zum Regierungsstatthalter seines Bezirks und erzählte diesem, was er bis dahin von der Sache gehört hatte. Wieder einige Tage später zog dann der Regierungsstatthalter seinerseits bei verschiedenen Leuten persönlich Erkundigungen ein und gab schliesslich der Sache keine weitere Folge. Weder vom Gemeinderatspräsidenten noch vom Regierungsstatthalter wurde in der fraglichen Angelegenheit irgend ein Protokoll aufgenommen. Irgend welche Vorkehren zur Herstellung des objektiven Tatbestandes wurden nicht getroffen; es wurde nicht einmal zur Einvernahme der angeschuldigten Person geschritten.

Infolge einer Denunziation kam es später doch zur Durchführung einer Strafuntersuchung, die dann zur Überweisung des Falles an die Assisen und zur Verurteilung des Angeklagten führte. Dabei kam auch das fehlerhafte Verhalten der beiden erwähnten Beamten an den Tag. Es wurde ihnen eingehend auseinandergesetzt, welche Pflichten ihnen nach den Bestimmungen des St. V. obliegen (vgl. Art. 38, 39, 61, 62, 67, 74, 76, 77, 78 St. V.).

Trotzdem der Fall ziemlich gravierend war, nahm die erste Strafkammer an, die begangenen Pflichtverletzungen seien keine strafrechtlich verfolgbaren Handlungen und sah deshalb von einer Überweisung dieser Sache an die Gerichte ab. Dagegen wurden die Fehlbaren disziplinarisch bestraft und zwar der Regierungsstatthalter mit Fr. 150 Busse, der Gemeinderatspräsident mit einer solchen von Fr. 50.

C. Voruntersuchungen.

1. **Die Durchführung der Voruntersuchungen:** Im allgemeinen darf auf den letztjährigen Bericht verwiesen werden. Es sind in der Hauptsache immer die nämlichen Aussetzungen zu machen. Es mussten wiederum die Fälle übereilter **Verhaftungen** gerügt werden. So schritt ein Untersuchungsrichter nach Einlangen einer Anzeige wegen Notzucht, eventuell Schändung, ohne dass vorher eine der beteiligten Personen abgehört worden wäre, sofort zur **Verhaftung des Angeschuldigten.** Es ist natürlich zuzugeben, dass Verhältnisse vorwalten können, die ein derartiges Vorgehen nicht nur entschuldigen, sondern sogar geradezu zur Pflicht machen; aber stets muss man sich vor Übereilung hüten und bedenken, dass die Darstellung des eingeklagten Tatbestandes in der Anzeige oft sehr einseitig und hochgradig übertrieben ist. Ganz besonders bei Anzeigen wegen Notzucht u. dgl. erscheint eine vorgängige Abhörung der Frauensperson am Platze, da eine solche Abhörung, wie die Erfahrung lehrt, den Sachverhalt oft in einem wesentlich andern Lichte erscheinen lässt, als es nach der Anzeige der Fall ist.

Ein solcher Wandel trat denn auch vorliegend im Fall R. ein; es hätte dem Angeschuldigten eine neuntägige Untersuchungshaft erspart werden können, wenn die Abhörung der Rosa B. die erste Untersuchungsmassnahme gebildet hätte.

D. Staatsanwaltschaft.

Anlässlich eines besondern Falles ist die erste Strafkammer darauf aufmerksam geworden, dass einzelne Bezirksprokuratoren sich fast nie am Hauptverfahren vor den Strafbehörden ihres Bezirkes beteiligen. Diese Unterlassung bedeutet nicht nur eine Missachtung der Vorschrift des Art. 92 GO., sondern hat auch nach mehrfacher Hinsicht Nachteile im Gefolge, die sich in der Handhabung der Strafrechtspflege fühlbar machen: Einerseits wird in vielen Fällen der Verteidigung ein grosses Übergewicht eingeräumt, anderseits könnten bei einer richtigen Beobachtung des Art. 92 GO. viele formelle Verstösse und auch materielle Unrichtigkeiten in der Rechtspflege der untern Instanzen vermieden und durch eine rege Teilnahme der Staatsanwaltschaft an den Verhandlungen in Strafsachen ohne Zweifel zur Ausgleichung der Judikatur in den verschiedenen Richterämtern des gleichen Geschwornenbezirks und damit im Kanton beitragen werden.

E. Erstinstanzliche Gerichte.

1. Die Zahl der Geschäfte und deren Erledigung durch die erstinstanzlichen Richter und Gerichte ergibt sich aus der beigelegten Statistik.

Die erste Strafkammer sah sich im Laufe des Jahres gestützt auf Mitteilungen der Direktion des Innern des Kantons Bern veranlasst, an die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Untersuchungsrichter, Präsidenten der korrektionellen Gerichte, korrektionellen Richter und Polizeirichter und die Gerichtsschreiber folgendes **Kreisschreiben** zu erlassen:

„Auf Veranlassung der Direktion des Innern des Kantons Bern machen wir Sie auf eine Reihe von gesetzwidrigen Unterlassungen aufmerksam, welche bei der Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der **Gesetzgebung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen** vorkommen.

2. Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 können die infolge der Vorprüfung oder der Untersuchung beanstandeten Waren durch die Aufsichtsorgane mit Beschlag belegt werden. Es ist nun ohne weiteres klar, dass bei Erledigung des Straffalles über diese Beschlagnahme in irgend einer Weise disponiert werden muss, sei es im Sinne einer

Freigabe oder einer Konfiskation der Ware. Eine solche Verfügung zu treffen wird noch häufig unterlassen; die Untersuchungsrichter und Gerichtspräsidenten werden deshalb angewiesen, ihre Beschlüsse und Urteile nach dieser Richtung hin zu vervollständigen.

Im Anschlusse hieran weisen wir auf die Art. 44 und 47 des zitierten Gesetzes hin, welche als fakultative Nebenstrafen bei Widerhandlungen gegen die Lebensmittelpolizei Konfiskation der Ware und zwar auch im Falle der Freisprechung und der Einstellung des Verfahrens, sowie Publikation des Urteils vorsehen, beides Massnahmen, die den untern Instanzen nicht genügend bekannt zu sein scheinen.

3. Zuhanden der Gerichtsschreiber im besondern ist zu bemerken, dass in vielen Strafaktenbänden das in Art. 305, Al. 2, St. V. vorgeschriebene Kostenverzeichnis fehlt. Die Kantonsregierungen müssen der Bundesbehörde über den Betrieb der kantonalen Untersuchungsanstalten jährliche, von detaillierten Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Anstalt begleitete Berichte erstatten. Dabei sind alle Untersuchungen, welche von den Untersuchungsanstalten für Behörden oder für Private ausgeführt werden, mit Ausnahme der nach Art. 8, Al. 2, des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 untentgeltlichen, nach dem Tarif zu berechnen und als Einnahmen des Laboratoriums zu buchen. Auf Grund dieser Berichte wird der Bundesbeitrag von 50 % an die Nettoausgaben der Unterhaltung und des Betriebes der Untersuchungsanstalten festgesetzt.

Nach Art. 48 des zitierten Bundesgesetzes trägt der Verurteilte die Kosten der technischen Untersuchung. Damit die Kantonsregierung diese Kosten — falls sie erhältlich sind — gegenüber der Bundesbehörde als Einnahme verrechnen könne, muss sie aber aus dem den Strafakten beiliegenden Kostenverzeichnis ersehen können, ob und in welchem Betrage sie unter die gesamten Kosten des Verfahrens aufgenommen sind (vgl. im übrigen Art. 48 des zitierten Bundesgesetzes, Art. 5 und 6 des Reglementes betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 29. Januar 1909). Den Gerichtsschreibern wird deshalb genaue Befolgung der Vorschrift von Art. 305, Al. 2, St. V. anbefohlen."

In der nämlichen Materie bestand zwischen der Direktion des Innern und der ersten Strafkammer eine Meinungsverschiedenheit. Die Direktion des Innern ersuchte die erste Strafkammer dafür zu sorgen, dass, gemäss der Vorschrift des **§ 40 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 20. Juli 1909 zum eidgenössischen Lebensmittelpolizeigesetz**, die erstinstanzlichen Urteile mit den Akten vor Ablauf der zur Erhebung eines Rechtsmittels festgesetzten Frist der **Direktion des Innern** eingesandt werden. Die erste Strafkammer lehnte es aber ab, den unter ihrer Aufsicht stehenden Behörden eine solche Weisung zukommen zu lassen; sie vertrat die Auffassung, dass mit Rücksicht auf die ausdrückliche Vorschrift des Art. 369 St. V., wonach das erstinstanzliche Urteil innert acht Tagen dem Bezirksprokurator zuzustellen ist, und auf die Stellung der Staatsanwaltschaft im bernischen Rechte, die erwähnte Bestimmung in der regierungsrätlichen Vollziehungsordnung über die Akteneinsendung an die Direktion des Innern keinen Bestand haben könne und eine Einsendung an die Direktion des Innern erst stattfinden dürfe, wenn der Bezirksprokurator kein Rechtsmittel eingelegt habe (vgl. das in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. 49, S. 172 f., publizierte Schreiben der ersten Strafkammer an die Direktion des Innern.)

Immer noch erfolgt die **Einsendung erstinstanzlich beurteilter Geschäfte** an die Überprüfungsinstanz in vielen Fällen mit namhafter Verzögerung. Es mag sein, dass an einzelnen Orten der Grund dieser beklagenswerten Erscheinung im Mangel an genügendem Personal zu suchen ist (wie z. B. beim Richteramt IV Bern), es sollte aber auf allen Richterämtern nach Kräften dafür gesorgt werden, dass die Geschäftserledigung auch in dieser Richtung möglichst prompt vor sich geht.

F. Tätigkeit und Organisation der ersten Strafkammer.

1. Die erste Strafkammer des Obergerichts behandelte im Berichtsjahre:

a) als **Anklagekammer** in 115 Sitzungen 1094 Geschäfte, worunter 357 Voruntersuchungen mit 597 Angeschuldigten;

b) im **Plenum** in 123 Sitzungen 443 Geschäfte mit 496 Angeschuldigten;

c) ausserdem 7 Revisionsgesuche (5 abgewiesen, 2 begründet erklärt), 2 Kassationsbegehren (beide abgewiesen), 4 Verjährungseinreden.

2. Über die **Verteilung der Geschäfte** auf die einzelnen Amtsbezirke und die Art der Erledigung geben die beiliegenden Tabellen Auskunft. Zur Vergleichung wird auf folgende Statistik hingewiesen.

Anklagekammer:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1904	98	594
1905	108	672
1906	113	684
1907	110	759
1908	109	816
1909	124	997
1910	114	966
1911	110	1144
1912	115	1094

Plenum:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1904	106	404
1905	121	435
1906	110	406
1907	128	371
1908	129	477
1909	119	481
1910	126	473
1911	106	397
1912	123	443

3. Von einer Trennung der Kammer in zwei Abteilungen wie im Jahr 1910 wurde im Berichtsjahr Umgang genommen; dafür wurden aber zahlreiche **ausserordentliche Sitzungen** abgehalten (in den Monaten März, April und Mai jede Woche eine), was erheblich dazu beitrug, die Geschäftserledigung rascher zu gestalten.

G. Besondere Bemerkungen.

1. Es ist bekannt, dass die Repression gegen die wachsende Zahl von sog. **Chantage**fällen infolge der durch das Urteil in Sachen Emil Christen vom 23. November 1904 inaugurierten Praxis der bernischen Überprüfungsinstanz unmöglich gemacht worden war. Es war bereits davon die Rede, die behauptete Lücke in unserer Gesetzgebung durch Schaffung einer **Novelle** auszufüllen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf den letztjährigen Bericht, wo diese Frage behandelt wurde.

Da die Schaffung einer Novelle auf Schwierigkeiten stiess, sah sich die erste Strafkammer, um der stets wachsenden Zahl von Chantagefällen vorzubeugen, veranlasst, auf ihre frühere Praxis zurückzukommen.

Diese Änderung der Praxis erfolgte durch das Urteil in Sachen Christian Dällenbach vom 4. Mai 1912. Mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung der Sache geben wir hiernach den Teil der Urteilsmotive wieder, der sich mit der grundsätzlichen Erörterung der Frage befasst:

„Es ist demnach im Strafpunkt bloss noch zu überprüfen, ob die inkriminierten Äusserungen den Tatbestand der Drohung erfüllen. Mit der ältern Auffassung der Polizeikammer (vgl. Urteil in Sachen Schluep vom 27. Juni 1897), welche auch die Androhung von Angriffen auf immaterielle Rechtsgüter unter die zitierte Bestimmung subsumierte, und entgegen der neuern Praxis (vgl. Urteil in Sachen Christen vom 23. November 1904, Schw. Ztschrf. für Strafrecht, Bd. XVIII, p. 215 und 216), die den gesetzlichen Schutz auf Angriffe gegen die körperliche Integrität beschränkte, ist die zu entscheidende Frage zu bejahen. Zunächst ergibt sich aus dem Wortlaut „oder andern Angriffen auf die Person“ keineswegs, dass nur Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit unter die Strafnorm von Art. 98 St. G. fallen. Der Begriff Person lässt sich hier im rechtlichen Sinne, d. h. in der Bedeutung von Rechtssubjekt auffassen und es sind dann Angriffe auf die Person diejenigen, welche sich gegen das Rechtssubjekt überhaupt, also gegen einen Bestandteil der Persönlichkeitssphäre richten, wozu auch die immateriellen Persönlichkeitsrechte: Ehre, Name etc. gehören. Die Ansicht, die im Urteil Christen vertreten ist, dass die Angriffe auf die Person sich mit den im VII. Titel des Strafgesetzbuches zusammengefassten „strafbaren Handlungen gegen die Person“ decken, welche sich alle gegen Leib und Leben richten, ist unzutreffend. Für die kritisierte Anschauung wird in erster Linie ins Feld geführt, dass Art. 98 St. G. selber die schwersten Angriffe auf die körperliche Integrität heraushebe und dann noch die Brandstiftung als einziges Verbrechen gegen das Vermögen dazu in Gegensatz stelle. Diese Redaktion der in Frage stehenden Bestimmung beruht darauf, dass der Schaffung des bernischen Strafgesetzbuches der französische Code pénal und in bezug auf die Drohung besonders dessen Art. 305 zugrunde gelegt wurde.

Die Fassung „Angriffe auf die Person“ ist die Übersetzung des in Art. 305 Code pénal enthaltenen Ausdruckes „tout autre attentat contre les personnes“. Während aber der französische Code pénal in den Art. 305—307 bloss die Drohung mit solchen Angriffen auf die Person visiert, welche peinliche Bestrafung nach sich ziehen, also Drohungen mit schweren Verbrechen und auch in der Zusammenfassung der Strafbestimmung gegen Drohung mit derjenigen gegen Mord und andern Kapitalverbrechen in die nämliche „section“ auf eine eingeschränkte Strafbarkeit der Drohung hinweist, kommt der entsprechenden Bestimmung des bernischen Rechts eine weitergehende Bedeutung zu. Das Wort „attentat“ bedeutet in der französischen Strafrechtsterminologie nicht etwa bloss einen gewalttätigen Angriff, sondern eine strafbare Handlung an sich (vgl. den Begriff „attentats aux mœurs“, welcher nicht bloss gewalttätige Angriffe gegen die Sittlichkeit umfasst). „Attentats contre les personnes sind demnach strafbare Handlungen gegen die Person, zu denen nach der Systematik des französischen Code pénal auch die Ehrverletzungen, also Angriffe gegen immaterielle Rechtsgüter, gehören. Wenn nun aber das bernische Recht die Fassung von Art. 98 St. G. „Angriffe auf die Person“ aus der Fassung von Art. 305 Code pénal „attentats contre les personnes“ herübergenommen hat, aber ohne die im Vorbild getroffene Beschränkung, so darf dieser Begriff nicht im engern Sinne der Überschrift zum VII. Titel des bernischen Strafgesetzbuches, sondern nur in der weitern Bedeutung des französischen Begriffes der „attentats“ bezw. „délits“ oder „crimes contre les personnes“ aufgefasst werden.

Im weitern fällt aber noch folgendes in Betracht: Das bernische Strafgesetzbuch reiht die Drohung unter die Friedensstörungen ein. Es betrachtet nach dieser Systematik das Delikt der Drohung nicht als die Summe der Androhungen einer Reihe von einzelnen besonders schweren strafbaren Handlungen, welche neben der Begehung selber, der besondern Gefährlichkeit dieser Handlungen wegen unter Strafe gestellt ist, sondern als Angriff auf ein besonderes Rechtsgut von allgemeiner Bedeutung, den öffentlichen Frieden, das vor Angriffen mit strafbaren Handlungen überhaupt zu schützen ist. Der öffentliche Friede, das Vertrauen des Einzelnen auf das ungestörte Walten der Rechtsordnung, kann aber durch die Androhung eines Angriffes auf die Ehre ebensowohl erschüttert werden als durch die Androhung eines solchen auf Leib und Leben.

Gesetzesökonomisch ist zu berücksichtigen, dass in Art. 98 St. G. auch geringfügige Fälle von Drohung ausdrücklich unter Strafe gestellt sind. Die graduelle Qualifikation einer Drohung entscheidet sich auf jeden Fall auch nach dem Inhalt derselben. Ist dieser aber massgebend, so wären nach der eingeschränkten Interpretation von Art. 98 St. G., wie sie im Urteil Christen vertreten ist, Fälle möglich, in denen die Androhung einer geringen Misshandlung mit Strafe belegt wird

während die Androhung schwerer Angriffe auf die Sittlichkeit z. B., weil die Sittlichkeitsverbrechen nicht im Titel VII „Angriffe auf die Person“ figurieren, straflos blieben. Solches lag aber sicherlich nicht im Willen des Gesetzgebers.“

V. Assisenkammer.

1. Im Jahre 1912 wurden während 157 Sitzungstagen 114 Assisen- und Assisenkammergeschäfte behandelt. Gegenüber dem Vorjahre, wo während 183 Verhandlungstagen im ganzen 135 Geschäfte behandelt wurden, bedeutet dies eine kleine Verminderung der Geschäftslast um 26 Sitzungstage und 21 Geschäfte.

Eine zufällige Anhäufung der Assisengeschäfte zu Beginn des Jahres 1912 erforderte die Stellung eines Gesuches an das Obergericht, gemäss Art. 12 G. O. eine vorübergehende Zweiteilung der Assisenkammer vorzunehmen. Diesem Gesuche wurde vom Obergericht entsprochen, und es fanden demgemäss für die Zeit vom 12. bis und mit dem 23. Februar 1912 gleichzeitig in Thun und Burgdorf (Geschwornenbezirke I und III) Assisensitzungen statt. Zu diesem Zwecke verteilten sich die Mitglieder der ordentlichen Kammer auf beide Kammern; die fehlenden Mitglieder in jeder Kammer wurden durch Suppleanten ergänzt.

2. Infolge seiner Wahl zum Professor an der Universität Bern demissionierte Assisenpräsident Folletête als Oberrichter auf den 15. August 1912. Als Ersatz für ihn teilte das Obergericht der Assisenkammer Oberrichter Chappuis zu, der bis Ende des Jahres auch noch Mitglied der I. Zivilkammer blieb. Durch Beschluss des Obergerichts wurde für den Rest des Jahres das Präsidium der Assisenkammer Oberrichter Kummer übertragen.

An Stelle des wieder einer Zivilabteilung zugeteilten Kammerschreibers Kuhn wurde auf den 1. Februar 1912 vom Obergericht der neugewählte Kammerschreiber Ed. Moser zugeteilt.

3. Zum Budget sind keine wesentlichen Bemerkungen anzubringen. Infolge der Zweiteilung der Assisenkammer im Monat Februar und der Demission des Oberrichters Folletête mussten im Jahre 1912 die Suppleanten etwas mehr als im Vorjahre in Anspruch genommen werden; wenige Male war es auch nötig, ausserordentliche Ersatzmänner beizuziehen.

Das neue Regulativ des Regierungsrates betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, in Kraft seit dem 1. Juli 1912, hat für die Mitglieder der Assisenkammer, sowie für den Kammerschreiber die Änderung gebracht, dass das bisherige Taggeld von Fr. 10 auf Fr. 8 reduziert worden ist, wogegen jedes notwendige Übernachten an den auswärtigen Assisensitzungsorten zu einer weiteren Entschädigung von Fr. 5 berechtigt, was das Taggeld für die auswärtigen Assisensessionen auf Fr. 13 erhöht, gegenüber der bisherigen Tagesentschädigung von Fr. 10.

Den schon mehrfach geäusserten Wünschen nach einem Umbau und einer Neumöblierung der Assisenlokalitäten in Thun ist auch im Berichtsjahre keine Rechnung getragen worden; eine wenigstens teilweise Neumöblierung des Assisensaales wäre aber dringend notwendig, um den fraglichen Lokalitäten ein würdiges Aussehen zu verleihen.

4. Auch in diesem Berichte muss wiederum darauf aufmerksam gemacht werden, dass es sehr zweckmässig wäre, ausbruchsichere Zellen für Untersuchungsgefangene, die der Spitalbehandlung bedürfen, einzurichten. Wir verweisen in dieser Beziehung auf das bereits im Berichte des Vorjahres Angebrachte.

5. Im Jahre 1912 wurden in zwei Geschäften Kassationsgesuche eingereicht; in beiden Fällen wurden die Gesuchsteller abgewiesen.

VI. Untere Gerichtsbehörden.

Gemäss Kreisschreiben vom 25. Juni 1892 haben die Gerichtspräsidenten dem Obergerichte jeweilen — neben den statistischen Tabellen — einen Jahresbericht über folgende Zweige des Geschäftganges ihres Richteramtes abzustatten:

1. Personal und Organisation.
2. Lokalangaben.
3. Allgemeines über den Stand der Zivilrechtspflege.
4. Anzahl der Zivilgeschäfte, und
5. Besondere Bemerkungen; alles nach den in dem erwähnten Kreisschreiben enthaltenen Angaben.

Dieses Kreisschreiben scheint bei der Mehrheit der Gerichtspräsidenten vollständig in Vergessenheit geraten zu sein, die meisten begnügen sich in den letzten Jahren mit der blossen Einsendung der statistischen Tabellen, ohne sich zu einer eingehenderen Berichterstattung bemüssigt zu sehen. Das Obergericht erwartet, dass künftighin dem zitierten Kreisschreiben pünktlicher nachgelebt werde.

Von verschiedenen Richterämtern werden immer wieder die — teilweise schon seit Jahren vorgebrachten — Klagen und Wünsche mit Bezug auf Räumlichkeiten und Mobiliar laut, die als berechtigt den zuständigen Behörden neuerdings zur baldigen Berücksichtigung empfohlen werden.

Der Gerichtspräsident von **Ober-Simmenthal** führt in seinem Berichte aus, dass auf dem dortigen Richteramte in bezug auf Bureauräume, Mobiliar und Archiv immer noch der alte, unhaltbare und unwürdige Zustand vorhanden sei.

Auch der Gerichtspräsident von **Pruntrut** beklagt sich von neuem, dass auf dem dortigen Richteramte bis jetzt noch keine Änderung getroffen worden sei und wiederholt zum **vierten Male** sein Verlangen um baldiges Legen von neuen Böden, da der jetzige Zustand aus Gründen der Reinlichkeit und aus Gesundheitsrücksichten ganz unhaltbar sei.

Wegen zunehmender Arbeitsbelastung verlangt der Gerichtspräsident von **Interlaken** die Zuteilung eines zweiten Angestellten für das Strafrichteramt, da die Arbeit dieses Amtes im abgelaufenen Jahre wieder derart zugenommen habe, dass es in Zukunft, wenigstens während der Saison, nicht mehr möglich sei, nur mit einem Angestellten auszukommen.

Als ein dem Ansehen der bernischen Justiz unwürdiger Zustand muss es bezeichnet werden, dass

das Richteramt **Frutigen** in einem Hotel untergebracht ist. Das Obergericht fordert dringend die Beseitigung dieses Missstandes und lehnt jede Verantwortlichkeit für allen Schaden ab, der sich daraus ergeben muss, dass die Rechtssprechung in der Räumlichkeit einer öffentlichen Wirtschaft ausgeübt wird.

Auf eine Eingabe der I. Strafkammer hin wurde der Generalprokurator mit der Untersuchung der Geschäftsführung des **Gerichtspräsidenten IV von Bern** und der auf dem Polizeirichteramte bestehenden Missstände beauftragt. Der Gerichtspräsident IV und der Staatsanwalt des Mittellandes hatten nämlich darauf aufmerksam gemacht, dass auf dem Richteramt IV infolge der stark angewachsenen Geschäftslast ein grosser Rückstand in der Erledigung der Geschäfte eingetreten sei und dass die Arbeitslast einem Einzelnen nicht zugemutet werden könne. Der Bezirksprokurator vertrat die Ansicht, es sei wohl möglich, dass ein Einzelner bei Anspannung aller Kräfte und grosser Übung und Gewandtheit vielleicht heute noch durchkommen könne, bei der wachsenden Geschäftslast komme aber in kürzester Zeit der Punkt, wo dies einfach nicht mehr möglich sei. Das Obergericht wird nach Einlangen des Berichtes des Generalprokurators bei der Regierung die sachdienlichen Anträge zur Beseitigung der Misstände stellen.

Der Appellationshof machte die Justizdirektion darauf aufmerksam, dass wegen des Mangels an genügendem Kanzleipersonal auf dem **Richteramt III** Bern eine grosse Zahl von Geschäften im Rückstande geblieben sei, und lud sie ein, für baldige Abhülfe der gerügten Misstände besorgt zu sein, unter gleichzeitiger Ablehnung jeder Verantwortung für die Nachteile, die sich daraus in der Rechtspflege des Richteramtes ergeben sollten. Die Justizdirektion antwortete, dass allerdings die Verhältnisse auf dem Richteramt III die Zuteilung von mehr Hülfskräften rechtfertige, dass es aber bei richtiger Einteilung und Verwendung des heutigen Personals der Gerichtsschreiberei möglich sein sollte, den Ersatz unter den bereits vorhandenen Angestellten zu finden. Daraufhin wies das Obergericht in Übereinstimmung mit dem Inspektorat für Amts- und Gerichtsschreibereien den Gerichtsschreiber von Bern an, eine Reorganisation der Gerichtsschreiberei im Sinne einer grössern Bewegungsfreiheit und einer, der jeweiligen Belastung der verschiedenen Richterämter entsprechenden Verteilung der Arbeitskräfte vorzunehmen.

Auf einem Richteramte wurde bedauerlicherweise konstatiert, dass **Gerichtspräsident und Gerichtsschreiber** zu einander nicht in den persönlichen Beziehungen stehen, die für ein gedeihliches Zusammenarbeiten dringend wünschbar sind. Es traten dieser Verhältnisse wegen denn auch im Geschäftsgang des betreffenden Richteramtes Erscheinungen zutage, die den Appellationshof zu disziplinarischen Massregeln gegen die beiden Beamten veranlasste; zugleich wurde ihnen die bestimmte Erwartung ausgesprochen, dass inskünftig aus ihren persönlichen Verhältnissen für den Gang der Rechtspflege auf dem Richteramt keine Nachteile mehr erwachsen werden.

Ein beschwerdebeklagter Richter wurde dringend aufgefordert, der **Prozessleitung** in Zukunft mehr Aufmerksamkeit zu schenken und ihr eine sachgemässe Behandlung zuteil werden zu lassen, unter Androhung schärferer disziplinarischer Massnahmen für den Fall, dass sich dies nicht erfüllen sollte.

Bei **Einsendung der Akten an den Appellationshof** zeigen sich immer noch die schon früher zutage getretenen Ungehörigkeiten. Die Gerichtsschreiber schenken dem Kreisschreiben des Appellationshofes vom 5. Februar 1910 betreffend Akteneinreichung viel zu wenig Beachtung, so dass stetsfort eingereichte Akten wegen ungenügender Erfüllung der verlangten Erfordernisse an die Richterämter zurückgesandt werden müssen. Vermehrte Aufmerksamkeit seitens der Gerichtsschreiber würde solche Unannehmlichkeiten ersparen.

VII. Gewerbegerichte.

Über die Geschäftsführung der Gewerbegerichte hat das Obergericht keine Bemerkungen anzubringen.

Tabelle V gibt über die von diesen Gerichten behandelten Geschäfte Aufschluss.

Bern, im Mai 1913.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:

Büzberger.

Der Obergerichtsschreiber:

Stämpfli.

Tabelle V.

Erledigung der eingereichten Klagen.

	Eingereichte Klagen			Klagen erledigt							Im ganzen	Klagen unerledigt und auf nächstes Jahr übertragen	Anzahl der	
				durch			ohne Urteil im ganzen	durch Urteil zugunsten						
	von Arbeitgebern	von Arbeitnehmern	Gesamtzahl	Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung	Ablehnung d. Zuständigkeit von Amtes wegen	Vergleich, Anerkennung od. Abstand in d. Verhandlung		des Klägers (ganz)	des Klägers (teilweise)	des Beklagten (ganz)			Gruppensitzungen	Sitzungsabende
Bern	10	457	467	194	6	88	288	62	87	30	467	—	213	100
Biel	30	177	207	64	6	41	111	35	28	26	200	7	148	65
Thun	1	58	59	49	—	3	52	4	3	—	59	—	8	6
Interlaken	6	40	46	10	—	16	26	11	5	4	46	—	32	30
Pruntrut	1	25	26	—	1	14	15	3	4	3	25	1	19	18
St. Immer	—	18	18	11	—	4	15	—	—	3	18	—	—	7
Delsberg	0	23	23	4	1	12	17	1	3	2	23	—	14	1
Burgdorf	0	22	22	17	2	—	19	—	3	—	22	—	2	2

Übersicht der im Jahre 1912 beim Appellationshof des Kantons Bern als einzige Instanz, infolge Appellation, Umgehung der ersten Instanz oder Kompromiss hängig gemachten und von demselben beurteilten Zivilrechtsstreitigkeiten.

Tabelle I.

Amtsbezirke	Von 1911 hängig	Im Jahr 1912 eingelangt	Erledigt durch Urteil: Bestätigt	Erledigt durch Urteil: Abgeändert	Erledigt durch Urteil: Teilweise bestätigt / abgeändert	Erledigt durch: Forumsverschluss	Erledigt durch: Kassation	Erledigt durch: Reform	Erledigt durch: Vergleich oder Abstand	Erledigt durch: Ausbleiben des Appellanten beim Anspruche	Unerledigt auf das Jahr 1913 übergetragen	Gegenstand der erledigten Geschäfte: Statusklagen	Ehescheidungen, Eheeinsprachen und Nichtigkeitsklagen	Vaterschaftsklagen	Klagen aus dem Immobiliarsachenrecht	Dito aus dem Mobiliarsachenrecht und O.-R.	Erbschafts- und Testamentsstreitigkeiten	Haftpflichtstreitigkeiten	Streitigkeiten betr. geistiges Eigentum	Rekurse gegen Konkurs-Erkenntnisse	Streitigkeiten nach § 36 E. G. mit Ausnahme d. Rechtseröffnungen	Rechtseröffnungen	Vindikationen, provisorische Verfügungen etc.	Expropriationen
Aarberg	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aarwangen	1	13	4	3	2	1	—	—	—	—	4	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	5	—	—
Bern	4	53	24	11	2	2	—	—	4	—	14	—	3	1	6	12	—	5	—	6	2	5	2	1
Biel	1	26	14	5	1	1	—	—	3	—	3	1	—	—	1	7	—	3	—	1	2	6	3	—
Büren	—	2	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Burgdorf	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Courtelary	—	12	6	—	1	4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	4	3	1	—
Delsberg	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	4	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—
Freibergen	1	4	2	1	—	1	—	—	—	—	1	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	—	11	3	—	3	1	—	—	1	—	3	—	—	1	—	2	—	—	—	—	3	2	—	—
Interlaken	—	16	11	3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	5	—	—	—	—	—	4	1	2	2
Konolfingen	—	7	2	1	1	2	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	2	1	—	—
Laufen	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Laupen	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	2	6	3	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	1	1	1
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	—	8	2	2	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2	1	—
Oberhasle	—	3	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	—	7	3	—	1	—	—	—	1	—	2	—	—	—	1	2	1	—	—	—	1	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	—	5	3	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	1	—	—
Thun	—	10	6	3	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	4	—	—	—	3	—	—
Trachselwald	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Wangen	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Total dieser Geschäfte	11	204	96	35	16	14	—	—	12	1	41	2	7	5	23	44	1	15	—	8	20	34	11	4
			Beurteilt																					
Umgehung der I. Instanz	10	143	109	—	—	1	—	2	7	—	34	—	—	—	5	111	3	—	—	—	—	—	—	—
Appellationshof als einzige Instanz	6	6	2	—	—	—	—	1	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—
Kompromiss	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Total dieser Geschäfte	17	150	113	—	—	1	—	3	11	—	39	—	—	—	6	111	4	—	7	—	—	—	—	—
Gesamttotal der Geschäfte	28	354	209	35	16	15	—	3	23	1	80	2	7	5	29	155	5	15	7	8	20	34	11	4

Übersicht der vom Appellationshofe des Kantons Bern im Jahre 1912 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II.

Amtsbezirke	Bevogtungsbegehren			Entvogtungsbegehren			Rehabilitationen			Armenrechtsbegehren				Abberufungsanträge			Exequaturgesuche			Rekusationsgesuche			Kostenmoderationen und Schadenersatzbestimmungen gemäss §§ 321 ff. P.		
	zugesprochen	abgewiesen	Beistandschaft verfügt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	Total	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	Nichteintreten	abgewiesen	Bestätigung	Abänderung	Nichteintreten
Aarberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aarwangen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	—	—	—	—	—	—	—	1	—	94	9	1	104	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	4	—
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	5	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	1	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Courtelary	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Delsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—
Konolfingen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Pruntrut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	—	1	1	—	—	—	—	—	—	11	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trachselwald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	1	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	2	1	2	—	1	—	—	3	—	249	26	2	277	—	—	—	4	3	—	—	—	2	1	12	1

Übersicht der vom Appellationshofe des Kantons Bern im Jahre 1912 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II.

Amtsbezirke	Beschwerden gegen					Nichtigkeitsklagen gegen Urteile					Von diesen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen wurden							Beschwerden gegen Fürsprecher						Total Geschäfte
	Gewerbegericht	Richteramt	Amtsgericht	Schiedsgerichte	Total	Gewerbegericht	des Richteramts	des Amtsgerichts	von Schiedsgerichten	Total	zugesprochen	abgewiesen	teilweise zugesprochen abgewiesen	Nichteintreten erkannt	zurückgezogen	Kassation verfügt	Total	zugesprochen	abgewiesen	teilweise zugesprochen abgewiesen	zurückgezogen	Nichteintreten erkannt	Total	Total der Justiz-Geschäfte
Aarberg	—	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	9
Aarwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
Bern	2	23	3	—	28	2	—	—	—	2	1	16	4	2	1	6	30	—	—	—	—	—	—	145
Biel	2	15	1	—	18	3	—	—	—	3	1	14	—	2	1	3	21	—	—	—	—	—	—	52
Büren	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	5
Burgdorf	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	18
Courtelary	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	7
Delsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Erlach	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Fraubrunnen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	7
Freibergen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Frutigen	—	4	3	—	7	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	2	7	—	—	—	—	—	—	12
Interlaken	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	19
Konolfingen	—	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	4	—	—	—	—	—	—	12
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Laupen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5
Münster	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	12
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Nidau	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	12
Oberhasle	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	5
Pruntrut	—	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	3	—	—	—	1	—	1	5
Saanen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Seftigen	—	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	8
Signau	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	9
Ober-Simmenthal	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3
Nieder-Simmenthal	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	1	4	—	—	—	—	—	—	4
Thun	—	1	—	—	1	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	15
Trachselwald	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	13
Wangen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	11
Total	4	83	10	—	97	6	2	—	1	9	4	67	6	7	4	18	106	—	—	—	1	—	1	416

Tabelle III.

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten

Amtsbezirke	Aussöhnungsversuche	Gerichtspräsident als endlicher Richter											Gerichtspräsident als			
		Hängig gemacht und von früher hängig	Richterlich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt	Klagen aus Personenrecht	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- und Testamentsstreit.	Moderationen etc.	Betreibungs- und konkursrechtliche Fälle	Andere Fälle	Hängig gemacht und von früher hängig	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt
Aarberg	54	105	44	56	5	—	16	75	6	2	4	2	60	23	33	4
Aarwangen	58	171	144	22	5	—	8	77	—	21	44	21	158	40	79	39
Bern I	—	269	154	101	14	—	—	—	—	215	54	—	333	209	89	35
Bern II	811	867	394	462	11	—	68	—	—	—	799	—	1514	146	995	373
Bern III	—	1219	883	324	12	—	—	1000	—	83	—	136	73	72	—	1
Biel	197	539	391	130	18	—	6	224	—	47	182	80	535	123	358	54
Büren	45	146	63	46	7	1	7	86	—	8	5	9	81	19	59	3
Burgdorf	81	185	148	34	3	3	1	113	1	7	39	21	222	41	149	32
Courtelary	94	150	107	36	7	—	—	93	—	3	35	19	202	31	113	58
Delsberg	92	225	87	90	48	51	70	47	—	1	46	10	273	13	223	37
Erlach	14	44	32	10	2	—	3	25	—	7	—	9	13	12	1	—
Fraubrunnen	56	115	72	31	12	—	3	90	1	5	16	—	79	26	39	14
Freibergen	55	97	88	9	—	35	—	12	2	—	46	2	151	33	118	—
Frutigen	107	296	246	35	15	2	16	230	—	5	8	35	93	42	34	17
Interlaken	178	247	161	77	9	5	5	154	—	41	40	2	660	219	387	54
Konolfingen	69	256	164	68	24	18	48	162	—	6	22	—	45	28	10	7
Laufen	37	252	92	53	107	—	135	74	—	—	5	38	88	32	42	4
Laupen	13	29	23	5	1	—	2	15	—	10	—	2	78	17	70	1
Münster	137	259	172	74	13	—	3	195	—	5	34	22	222	116	97	9
Neuenstadt	14	12	5	5	2	—	—	6	—	—	3	3	7	6	1	—
Nidau	61	165	85	76	4	—	2	118	3	—	33	9	135	32	96	7
Oberhasle	11	77	66	11	—	—	21	32	—	16	—	8	163	32	131	—
Pruntrut	82	536	487	21	28	—	—	475	—	33	22	6	159	125	27	7
Saanen	25	81	46	32	3	3	9	52	1	7	5	4	39	11	28	—
Schwarzenburg	16	53	38	12	3	—	7	29	—	4	2	11	27	10	6	11
Seftigen	53	105	71	29	5	—	13	83	1	5	—	3	20	20	—	—
Signau	54	108	82	25	1	—	5	59	—	6	18	20	34	21	5	8
Ober-Simmenthal	45	89	55	31	3	—	8	72	—	—	1	8	104	13	83	8
Nieder-Simmenthal	35	114	73	38	3	—	5	78	—	—	15	16	107	38	45	24
Thun	157	425	202	206	17	—	23	216	—	26	88	72	142	62	75	5
Trachselwald	60	153	133	18	2	—	18	95	—	5	29	6	11	11	—	—
Wangen	48	154	109	32	13	—	15	94	—	10	9	26	63	28	33	2
Total	2759	7513	4917	2199	397	118	517	4081	15	578	1604	600	5891	1651	3426	814

im Jahre 1912 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

erstinstanzlicher Richter							An die obere Instanz infolge Appellation	Gerichtspräsident als Instruktionsrichter				Übergehung der I. Instanz	Amtsgericht als endliches Gericht									Amtsbezirke
Expropriationen etc.	Konkursbegehren	Armenrechtsbegehren	Rechtseröffnungsbegehren	Rehabilitationen	Andere Betreibungs- und Konkursgeschäfte	Moderationen, Einspruchsprozesse und andere Fälle		Hängig gemacht	Vor Beendigung der Instruktion erledigt	Aktenschluss verhängt	Auf 1. Januar noch hängig		Hängig gemacht	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Klagen aus Personenrecht inkl. Standesbestimmungen	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- und Testamentsstreit.	Andere Fälle	
—	16	4	2	—	13	25	1	7	4	2	1	1	6	4	2	—	2	—	4	—	—	Aarberg.
1	37	13	7	—	11	89	13	16	4	3	9	1	7	3	2	2	—	—	7	—	—	Aarwangen.
—	—	152	105	—	76	—	6	—	—	—	—	—	76	25	24	27	—	—	75	—	1	I Bern.
—	1027	—	—	37	32	418	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	II Bern.
1	—	—	—	—	—	72	9	286	54	53	179	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	III Bern.
44	349	38	18	10	48	28	17	70	15	17	38	13	15	10	2	3	—	—	15	—	—	Biel.
1	54	1	5	3	10	7	3	13	4	5	4	3	4	—	3	1	—	—	4	—	—	Büren.
—	138	19	4	—	6	55	1	11	4	5	2	3	3	1	2	—	2	—	1	—	—	Burgdorf.
—	139	6	29	—	25	3	7	23	9	—	14	4	5	3	2	—	—	—	5	—	—	Courtelary.
39	218	2	7	—	7	—	1	37	5	7	25	5	15	9	4	2	4	1	9	1	—	Delsberg.
—	5	1	1	1	5	—	—	6	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Erlach.
—	19	9	6	—	5	40	11	9	2	2	5	1	7	4	2	1	2	—	4	—	1	Fraubrunnen.
—	127	—	10	—	14	—	—	2	1	1	—	—	3	2	—	1	—	—	3	—	—	Freibergen.
—	22	6	8	2	5	50	—	23	5	5	13	5	11	5	2	4	—	—	9	—	2	Frutigen.
5	385	13	15	10	113	119	20	49	13	13	23	12	11	4	5	2	—	—	10	—	1	Interlaken.
—	13	9	11	1	10	1	3	12	1	5	6	3	4	3	1	—	—	—	4	—	—	Konolfingen.
—	39	3	18	2	12	4	—	17	4	3	10	2	6	5	1	—	—	1	5	—	—	Laufen.
—	63	4	5	—	2	14	4	3	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Laupen.
3	101	5	65	—	30	18	11	48	8	14	26	7	11	6	2	3	—	1	8	—	2	Münster.
—	2	1	3	—	1	—	—	5	—	2	3	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	Neuenstadt.
1	97	12	5	—	17	3	4	6	1	2	3	2	6	3	3	—	—	—	6	—	—	Nidau.
—	131	2	1	2	27	—	—	5	—	—	5	—	2	2	—	—	—	1	1	—	—	Oberhasle.
1	106	1	14	—	23	14	2	14	—	5	9	—	12	6	1	5	—	—	12	—	—	Pruntrut.
—	28	1	4	—	6	—	—	5	4	—	1	—	6	6	—	—	1	—	—	—	5	Saanen.
—	1	1	8	2	15	—	—	3	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Schwarzenburg.
1	1	1	2	3	7	5	1	12	6	2	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Seftigen.
—	4	4	3	1	4	18	1	9	4	2	3	2	5	4	—	1	—	—	3	—	2	Signau.
—	67	3	4	1	3	26	—	2	2	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	Ober-Simmenthal.
—	32	3	3	—	69	—	1	13	4	1	8	1	6	1	4	1	1	1	3	—	1	Nieder-Simmenthal.
—	71	8	7	11	23	22	5	45	5	7	33	4	21	11	5	5	9	—	12	—	—	Thun.
1	3	3	2	—	2	—	2	11	4	4	3	4	3	1	—	2	—	—	3	—	—	Trachselwald.
—	25	10	2	—	7	19	—	12	6	1	5	1	7	7	—	—	—	—	3	—	4	Wangen.
98	3320	335	374	86	628	1050	134	774	174	164	436	118	254	125	67	62	21	6	207	1	19	*Total.*

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1912 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle IV.

Amtsbezirke	Anzahl Geschäfte	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Statusklagen	Eheeinsprüche und Ehenichtigkeitsklagen	Ehescheidungsklagen	Klagen auf Gütertrennung Demandes en séparation de biens	Vaterschaftsklagen	Bevogtungs- und Entvogtungsbegehren	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- u. Testamentsstreitigkeiten	Haftpflichtstreitigkeiten	Andere Fälle	Infolge Appellation gelangten an die obere Instanz
Aarberg	24	20	1	3	3	—	7	—	3	10	1	—	—	—	—	1
Aarwangen	28	17	4	7	1	—	14	—	6	4	—	1	—	—	2	3
Bern	266	154	36	76	3	—	124	—	22	57	—	23	—	34	3	17
Biel	55	37	6	12	3	—	37	—	2	3	—	5	—	5	—	7
Büren	8	6	2	—	—	—	4	—	2	—	—	2	—	—	—	—
Burgdorf	34	27	4	3	—	1	15	—	7	7	—	3	—	1	—	2
Courtelary	17	9	1	7	—	—	10	1	—	—	—	4	—	2	—	2
Delsberg	17	17	—	—	—	—	3	2	—	8	—	4	—	—	—	—
Erlach	4	4	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	17	10	3	4	—	—	8	—	2	3	—	2	—	2	—	2
Freibergen	5	5	—	—	—	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	1
Frutigen	22	14	5	3	—	—	7	—	4	6	—	3	—	1	1	3
Interlaken	37	24	5	8	—	2	23	—	8	3	—	1	—	—	—	—
Konolfingen	16	12	2	2	4	—	6	—	4	2	—	—	—	—	—	—
Laufen	5	3	—	2	—	—	—	—	—	2	—	1	—	2	—	—
Laupen	8	8	—	—	—	—	5	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Münster	29	24	1	4	2	1	11	9	—	1	—	3	—	1	1	1
Neuenstadt	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	16	10	1	5	—	—	14	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	7	3	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	12	12	—	—	—	—	2	1	—	2	—	6	1	—	—	2
Saanen	4	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	7	5	2	—	—	—	3	—	1	3	—	—	—	—	—	—
Seftigen	9	8	1	—	—	4	—	1	—	3	—	—	—	1	—	—
Signau	16	12	1	3	1	—	7	—	5	3	—	—	—	—	—	2
Ober-Simmenthal	6	4	2	—	—	—	4	—	1	—	—	—	—	1	—	—
Nieder-Simmenthal	5	2	1	2	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	2	—
Thun	42	31	5	6	1	—	11	1	6	13	1	4	—	3	2	8
Trachselwald	21	17	—	4	—	—	12	—	5	2	—	—	—	1	1	2
Wangen	8	5	3	—	—	—	4	—	3	1	—	—	—	—	—	—
Total	747	506	86	155	18	8	343	17	81	145	5	63	1	54	12	53

Tabelle VI.

Anklagekammer.

Geschwornen-bezirke	Amtsbezirke	Vor-unter-suchungen	Zahl der Ange-schuldigten	Assisen	Assisen-kammer	Korrektio-nelles Gericht	Korrektio-neller Richter	Polizei-Richter	Aufhebung, Kosten an Staat mit Entschädigung	Aufhebung, Kosten an Staat ohne Entschädigung	Kosten an Ange-schuldigte	Kosten an Kläger	Einstellung gemäss Art. 242 St.-V.	Rückweisung an den Unter-suchungs-richter gemäss Art. 240 St.-V.	Öffentliche Klage erloschen
I.	Oberhasle	7	14	5	—	—	—	—	3	3	1	—	—	2	—
	Frutigen	24	41	4	2	5	4	—	10	6	4	—	—	5	1
	Interlaken	27	52	4	7	5	3	—	4	15	6	2	6	—	—
	Konolfingen	17	26	2	—	12	4	—	2	3	1	—	1	1	—
	Nieder-Simmenthal	1	3	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—
	Ober-Simmenthal	5	15	1	—	10	2	—	—	1	—	1	—	—	—
	Saanen	4	7	4	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Thun	27	58	8	1	2	11	4	6	20	2	4	—	—	—
		112	216	28	11	36	24	4	27	49	14	7	7	8	1
II.	Bern	78	114	15	14	20	5	4	7	26	13	6	2	2	—
	Schwarzenburg	5	8	—	—	1	—	—	2	3	2	—	—	—	—
	Seftigen	5	8	—	1	3	1	—	3	—	—	—	—	—	—
		88	130	15	15	24	6	4	12	29	15	6	2	2	—
III.	Aarwangen	9	13	—	—	2	3	1	3	3	1	—	—	—	—
	Burgdorf	13	20	2	2	2	5	—	4	1	2	1	1	—	—
	Fraubrunnen	3	3	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
	Signau	6	8	—	—	2	1	—	1	3	1	—	—	—	—
	Trachselwald	16	21	1	—	5	3	—	4	1	2	4	1	—	—
	Wangen	7	7	1	1	1	2	—	—	1	—	1	—	—	—
		54	72	4	3	13	15	1	12	10	6	6	2	—	—
IV.	Aarberg	7	8	1	1	1	1	—	2	1	1	—	—	—	—
	Biel	28	57	9	7	4	4	—	5	16	4	3	—	4	1
	Büren	3	5	—	1	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—
	Erlach	7	10	2	—	—	3	2	—	—	—	1	—	2	—
	Laupen	3	4	—	1	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—
	Nidau	6	7	1	1	1	—	2	1	1	—	—	—	—	—
		54	91	13	11	6	11	4	9	20	5	5	—	6	1
V.	Freibergen	8	22	6	1	—	1	—	4	5	5	—	—	—	—
	Delsberg	9	14	6	1	2	1	—	3	1	—	—	—	—	—
	Laufen	2	3	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—
	Neuenstadt	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Courtelary	9	14	1	3	—	—	—	—	8	2	—	—	—	—
	Münster	9	16	9	2	—	1	—	1	1	—	—	—	2	—
	Pruntrut	11	18	4	2	1	4	3	—	1	—	3	—	—	—
		49	88	27	9	3	8	3	9	17	7	3	—	2	—
	Total	357	597	87	49	82	64	16	69	125	47	27	11	18	2

Tabelle VII.

I. Strafkammer.

	Amtsbezirke	Zahl der Geschäfte	Zahl der Angeschuldigten	Bestätigung	Schärfung	Milderung
I.	Frutigen	13	14	3	3	—
	Interlaken	14	15	5	2	2
	Konolfingen	9	8	5	—	—
	Oberhasle	6	6	2	3	—
	Saanen	5	5	2	—	1
	Nieder-Simmenthal	5	5	1	1	1
	Ober-Simmenthal	2	2	2	—	—
	Thun	17	19	13	—	2
		71	74	33	9	6
II.	Bern, korrektionelles Gericht	21	25	15	2	1
	Bern, Polizeirichter	103	115	55	10	7
	Schwarzenburg	2	2	1	—	—
	Seftigen	5	5	2	1	—
		131	147	73	13	8
III.	Aarwangen	11	11	6	—	—
	Burgdorf	12	14	8	1	—
	Fraubrunnen	10	11	5	—	—
	Signau	15	19	13	—	1
	Trachselwald	12	13	10	1	—
	Wangen	14	15	4	2	1
		74	83	46	4	2
IV.	Aarberg	3	4	—	—	—
	Biel	53	55	22	2	2
	Büren	8	10	4	1	—
	Erlach	10	10	6	1	—
	Laupen	5	5	4	—	—
	Nidau	15	16	5	3	1
		94	100	41	7	3
V.	Courtelary	12	30	23	—	2
	Delsberg	6	6	4	—	—
	Freibergen	8	8	5	—	—
	Laufen	11	12	5	3	—
	Münster	12	12	2	—	—
	Neuenstadt	2	2	—	—	—
	Pruntrut	22	22	6	3	1
		73	92	45	6	3
	Total	443	496	238	39	22

I. Strafkammer.

Tabelle VII.

Freisprechung	Kassation	Forumsverschluss	Öffentliche Klage erloschen	Fallenlassen der Appellation		Vergleiche	Amtsbezirke
				durch die Parteien	durch den Staatsanwalt		
2	1	1	—	—	3	1	Frutigen.
2	2	1	—	1	—	—	Interlaken.
1	—	1	—	—	1	—	Konolfingen.
—	1	—	—	—	—	—	Oberhasle.
1	—	1	—	—	—	—	Saanen.
—	—	2	—	—	—	—	Nieder-Simmenthal.
—	—	—	—	—	—	—	Ober-Simmenthal.
1	—	2	—	1	—	—	Thun.
7	4	8	—	2	4	1	
6	—	—	—	1	—	—	Bern, korrektionelles Gericht.
14	2	13	—	4	10	—	Bern, Polizeirichter.
1	—	—	—	—	—	—	Schwarzenburg.
1	—	1	—	—	—	—	Seftigen.
22	2	14	—	5	10	—	
—	1	3	—	—	1	—	Aarwangen.
—	—	1	—	3	1	—	Burgdorf.
2	1	—	—	2	1	—	Fraubrunnen.
—	1	2	—	1	—	—	Signau.
1	1	—	—	—	1	—	Trachselwald.
1	1	4	—	1	1	—	Wangen.
4	5	10	—	7	5	—	
—	2	1	—	—	1	—	Aarberg.
2	2	4	—	4	16	—	Biel.
3	—	1	—	2	—	—	Büren.
—	—	2	—	1	—	—	Erlach.
—	—	1	—	—	—	—	Laupen.
2	—	1	—	1	3	—	Nidau.
7	4	10	—	8	20	—	
—	—	2	—	3	—	—	Courtelary.
—	1	—	—	1	—	—	Delsberg.
—	1	—	—	1	1	—	Freibergen.
—	2	1	—	—	1	—	Laufen.
1	2	3	—	2	2	—	Münster.
1	1	—	—	—	—	—	Neuenstadt.
2	—	—	—	2	8	—	Pruntrut.
4	7	6	—	9	12	—	
44	22	48	—	31	51	1	Total

Tabelle VIII.

Übersicht der einzelnen Assisensessionen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und der vom 2. Mai 1880

Assisenhof	Sessionen	Dauer der Sitzungsperioden	Verhandlungstage	Amtsbezirke	Assisen: Anzahl Geschäfte	Angeklagte	Verurteilt: Peinlich	Korrektionell	Polizeilich	*Summa*
I. Bezirk Oberland. Versammlungsort: *Thun.*	1.	Vom 12. Febr. bis 1. März	17	Frutigen . . .	4	4	2	2	—	4
	2.	Vom 6.—21. Juni . .	14	Interlaken . . .	6	7	2	3	—	5
	3.	Vom 11.—15. November	5	Konolfingen . .	1	1	—	1	—	1
	4.	Assisenk. Sitzungstage .	8	Oberhasli . . .	2	6	—	6	—	6
				Saanen	2	4	—	2	—	2
				Ober-Simmenthal	1	1	—	1	—	1
				Nied.-Simmenthal	—	—	—	—	—	—
				Thun	4	4	1	3	—	4
					20	27	5	18	—	23
II. Bezirk Mittelland. Versammlungsort: *Bern.*	1.	Vom 11.—23. März .	12	Bern	14	17	2	11	2	15
	2.	Vom 6.—13. Mai . .	7	Schwarzenburg .	—	—	—	—	—	—
	3.	Vom 9. bis 14. Oktober	5	Seftigen . . .	—	—	—	—	—	—
	4.	Assisenk. Sitzungstage .	11		14	17	2	11	2	15
III. Bezirk Oberaargau. Versammlungsort: *Burgdorf.*	1.	Vom 12.—22. Februar	10	Aarwangen . .	2	3	—	2	—	2
	2.	Vom 28.—31. Mai . .	4	Burgdorf . . .	1	1	—	1	—	1
	3.	Vom 7.—8. November .	2	Fraubrunnen . .	2	2	—	—	—	—
	4.	Assisenk. Sitzungstage .	6	Signau	1	2	—	2	—	2
				Trachselwald . .	1	1	—	1	—	1
				Wangen . . .	1	1	—	—	—	—
					8	10	—	6	—	6
IV. Bezirk Seeland. Versammlungsort: *Biel.*	1.	Vom 28. März bis 2. April	5	Aarberg . . .	1	1	—	—	—	—
	2.	Vom 18.—23. Oktober	5	Biel	3	7	1	1	4	6
	3.	Assisenk. Sitzungstage .	7	Büren	—	—	—	—	—	—
				Erlach	—	—	—	—	—	—
				Laupen	—	—	—	—	—	—
				Nidau	2	2	—	2	—	2
					6	10	1	3	4	8
V. Bezirk Jura. Versammlungsort: *Delsberg.*	1.	Vom 25. Jan. bis 3. Febr.	9	Courtelary . . .	4	6	—	5	—	5
	2.	Vom 15. Juli bis 30. Juli	14	Delsberg . . .	1	5	—	5	—	5
	3.	Vom 25. Nov. bis 4. Dez.	10	Freibergen . . .	4	7	1	4	—	5
	4.	Assisenk. Sitzungstage .	6	Laufen	—	—	—	—	—	—
				Münster . . .	6	9	2	3	—	5
				Neuenstadt . . .	—	—	—	—	—	—
				Pruntrut . . .	5	5	2	1	1	4
					20	32	5	18	1	24
			157		68	96	13	56	7	76

Angeklagten im Jahre 1912 und der einzig von der Assisenkammer gemäss Gesetz beurteilten Geschäfte.

Tabelle VIII.

Assisen								Assisenkammer												
Freigesprochen							Bedingter Straferlass	Anzahl Geschäfte	Angeklagte	Verurteilt				Freigesprochen						Bedingter Straferlass
Mit Entschädigung	Ohne Entschädigung	Unter Auferlegung der Kosten	Infolge Vergleich	Tod des Angeklagten	Infolge Rückzug der Strafklage	*Summa*				Peinlich	Korrektionell	Polizeilich	*Summa*	Mit Entschädigung	Ohne Entschädigung	Unter Auferlegung der Kosten	Infolge Vergleich	Tod des Angeklagten	*Summa*	
—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	1	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	2	1	3	7	6	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	2	—	1	3	1	2	—	3	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
2	1	1	—	—	—	4	1	8	15	10	5	—	15	—	—	—	—	—	—	2
—	—	2	—	—	—	2	1	15	22	10	10	—	20	—	2	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	—	—	—	2	1	16	23	11	10	—	21	—	2	—	—	—	2	—
—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	1	—	3	3	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—
1	—	3	—	—	—	4	1	4	4	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	1	—	5	10	6	4	—	10	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	1	—	—	2	—	10	15	9	6	—	15	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	—	—	—	2	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	4	—	—	—	4	—	2	2	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	1	—	2	2	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	7	1	—	—	8	—	8	8	5	3	—	8	—	—	—	—	—	—	—
3	2	13	2	—	—	20	3	46	65	38	25	—	63	—	2	—	—	—	2	2

Übersicht der von den korrektionellen Gerichten, korrektionellen Richtern und Polizeirichtern beurteilten Angeschuldigten im Jahre 1912.

Tabelle IX.

Geschwornenbezirke	Amtsbezirke	Aufhebung durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und Staatsanwaltes	Korrektionelles Gericht				Korrektioneller Richter				Polizeirichter			
			Angeschuldigte	Freigesprochen mit Entschädigung	Freigesprochen ohne Entschädigung	Verurteilte	Angeschuldigte	Freigesprochen mit Entschädigung	Freigesprochen ohne Entschädigung	Verurteilte	Angeschuldigte	Freigesprochen mit Entschädigung	Freigesprochen ohne Entschädigung	Verurteilte
I.	Oberhasle	43	16	—	3	13	17	—	5	12	182	—	14	168
	Frutigen	249	44	—	—	44	86	—	3	83	540	7	35	498
	Interlaken	296	54	—	5	49	151	1	43	107	1,078	7	58	1,013
	Konolfingen	107	26	—	3	23	21	—	1	20	331	4	25	302
	Nieder-Simmenthal	18	4	—	—	4	17	2	3	12	194	3	10	181
	Ober-Simmenthal	84	13	—	—	13	20	1	2	17	166	3	10	153
	Saanen	91	7	—	1	6	32	6	—	26	114	3	9	102
	Thun	220	27	—	4	23	67	—	6	61	1,196	3	83	1,110
		1,108	191	—	16	175	411	10	63	338	3,801	30	244	3,527
II.	Bern	278	295	—	33	262	1,185	16	184	985	3,993	45	567	3,381
	Schwarzenburg	38	19	—	1	18	23	—	1	22	167	4	5	158
	Seftigen	119	25	—	2	23	37	—	12	25	257	2	25	230
		435	339	—	36	303	1,245	16	197	1,032	4,417	51	597	3,769
III.	Aarwangen	162	28	—	2	26	71	—	10	61	471	4	30	437
	Burgdorf	150	42	—	2	40	103	3	24	76	588	3	22	563
	Fraubrunnen	131	20	—	2	18	78	—	8	70	267	—	35	232
	Signau	103	31	—	—	31	67	—	7	60	248	1	11	236
	Trachselwald	105	20	—	—	20	83	1	6	76	488	3	12	473
	Wangen	139	17	—	1	16	110	1	7	102	272	—	9	263
		790	158	—	7	151	512	5	62	445	2,334	11	119	2,204
IV.	Aarberg	103	16	1	2	13	66	—	5	61	355	1	21	333
	Biel	363	44	—	4	40	568	3	46	519	2,380	36	147	2,197
	Büren	97	7	—	—	7	37	—	2	35	278	2	14	262
	Erlach	76	7	—	—	7	22	—	4	18	157	1	15	141
	Laupen	56	8	—	—	8	51	—	4	47	106	—	2	104
	Nidau	184	24	1	—	23	76	1	10	65	480	9	29	442
		879	106	2	6	98	820	4	71	745	3,756	49	228	3,679
V.	Freibergen	48	22	—	—	22	61	1	2	58	363	4	34	325
	Delsberg	78	44	—	9	35	122	4	24	94	1,021	4	160	857
	Laufen	122	17	—	3	14	41	1	12	28	452	1	65	386
	Neuenstadt	23	4	—	—	4	16	—	5	11	96	—	16	80
	Courtelary	205	42	—	3	39	117	—	4	113	740	15	18	707
	Münster	34	32	2	4	26	414	8	39	367	872	6	110	756
	Pruntrut	37	104	—	11	93	265	8	42	215	1,494	5	177	1,312
		547	265	2	30	233	1,036	22	128	886	5,038	35	580	4,423
	Total	3,759	1,059	4	95	960	4,024	57	521	3,446	19,346	176	1,768	17,402